

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Potsdam
Ggf. Standort	

Studiengang 1	Interfacedesign		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	23	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	27	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Bezugszeitraum:	01.09.2018 bis 31.03.2024		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständiger Referent	Dr. Alrik Thiem
Akkreditierungsbericht vom	14.05.2025



Studiengang 2	Kommunikationsdesign		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	46	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	50	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	45	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Bezugszeitraum:	01.09.2018 bis 31.03.2024		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	4



Studiengang 3	Produktdesign		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	22	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	21	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Bezugszeitraum:	01.09.2018 bis 31.08.2024		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Studiengang 4	Design	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	2 oder 4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 oder 120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	19	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	24	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	27	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Bezugszeitraum:	01.09.2018 bis 31.03.2024	

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Ergebnisse auf einen Blick	8
Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)	8
Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)	9
Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)	10
Studiengang 4: Design (M.A.)	11
Kurzprofil der Studiengänge	12
Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)	12
Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)	12
Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)	12
Studiengang 4: Design (M.A.)	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	14
Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)	14
Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)	14
Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)	14
Studiengang 4: Design (M.A.)	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	17
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	18
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	19
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	20
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	20
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	21
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	46
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	49
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	52
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	55
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	55
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	55



2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	55
3	Begutachtungsverfahren	56
3.1	Allgemeine Hinweise	56
3.2	Rechtliche Grundlagen	56
3.3	Begutachtungsgruppe	56
4	Datenblatt	57
4.1	Daten zum Studiengang	57
	Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)	57
	Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)	58
	Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)	60
	Studiengang 4: Design (M.A.)	61
4.2	Daten zur Akkreditierung	63
5	Glossar	64
	Anhang	65
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	65
	§ 4 Studiengangsprofile	65
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	65
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	66
	§ 7 Modularisierung	67
	§ 8 Leistungspunktesystem	67
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	68
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	68
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	69
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	69
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	70
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	70
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	70
	§ 12 Abs. 2	70
	§ 12 Abs. 3	70
	§ 12 Abs. 4	71
	§ 12 Abs. 5	71
	§ 12 Abs. 6	71
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	71
	§ 13 Abs. 1	71
	§ 13 Abs. 2 und 3	71
	§ 14 Studienerfolg	72
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	72
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	72



§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	73
§ 20 Hochschulische Kooperationen	73
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	73



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Studiengang 4: Design (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)

Der Studiengang Interfacedesign (B.A.) verbindet User-Experience (UX) und User-Interfacedesign (UI) mit einem kreativ-spekulativen Gestaltungsansatz. Im Rahmen des Studiums werden sowohl gestalterische (Screendesign, UI-Design, Creative-Coding) als auch methodische Kompetenzen (Service-Design, Methoden der Usability, Datenvisualisierung) vermittelt. Das Studium ist berufsqualifizierend, gibt aber auch Raum für Experimente und forschende Ansätze. Ein obligatorisches Praxissemester soll die Studierenden auf reelle Fragestellungen und den Umgang mit Partnern aus der Praxis vorbereiten.

Fast das komplette Studium basiert auf dem Prinzip der Wahlpflicht: Innerhalb der im Modulplan formulierten Rahmenbedingungen kann das Studium auf die individuellen Interessen ausgerichtet werden. Aktuelle technologische Entwicklungen wie Artificial Intelligence (AI), Robotik sowie Virtual- und Augmented-Reality werden in der Lehre vor dem Hintergrund sozialer, wirtschaftlicher und ökologischen Themen vermittelt.

Mit dem Studienangebot möchte die Hochschule insbesondere Studieninteressierte, die mit Kreativität, Leidenschaft für visuell-ästhetische Ideen und einem ausgeprägt analytischen Denken die Welt von Morgen verantwortungsvoll und handlungskompetent mitgestalten wollen, ansprechen.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)

Der Studiengang Kommunikationsdesign (B.A.) soll die Studierenden für vielfältige Berufe in der Kreativ- und Medienbranche qualifizieren. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein differenziertes Fachwissen zu vermitteln und ihnen die Möglichkeit zu geben, eine individuelle künstlerische und gestalterische Handlungs- und Ausdrucksfähigkeiten herauszubilden. Ein obligatorisches Praxissemester soll die Studierenden auf reelle Fragestellungen und den Umgang mit Partnern aus der Praxis vorbereiten.

Im Studiengang wird der kreative Umgang mit unterschiedlichen kommunikativen Medien und Gestaltungstechnologien vermittelt. Die Studierenden sollen sukzessive handwerkliche Kompetenzen entwickeln, kreatives Denken entdecken und konzeptionelles Gestalten erlernen – im Kontext der aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und technologischen Herausforderungen. Fast das komplette Studium basiert auf dem Prinzip der Wahlpflicht: Innerhalb der im Modulplan formulierten Rahmenbedingungen kann das Studium auf die individuellen Interessen ausgerichtet werden.

Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)

Der Studiengang Produktdesign (B.A.) soll der Tatsache Rechnung tragen, dass fast jeder Gegenstand in unserer direkten Umgebung ein Designobjekt ist. Den sich rasant ändernden technischen Möglichkeiten sowie den aktuellen sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen begegnet das Produktdesignstudium mit einem ganzheitlichen Ansatz, der auf Inter- und Transdisziplinarität basiert, und der Nachhaltigkeit und Digitalisierung zusammenbringt. Fast das komplette Studium basiert auf dem Prinzip der Wahlpflicht: Innerhalb der im Modulplan formulierten Rahmenbedingungen kann das Studium auf die individuellen Interessen ausgerichtet werden. Ein obligatorisches Praxissemester soll die Studierenden auf reelle Fragestellungen und den Umgang mit Partnern aus der Praxis vorbereiten.



Studiengang 4: Design (M.A.)

Im Studiengang Design (M.A.) findet eine Auseinandersetzung mit der Rolle des Designs im Kontext seiner wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung, ebenso wie in seiner Rolle der künstlerischen Praxis, statt. Die fachliche Vertiefung im Master erfolgt durch Lehrende und Forschende aus unterschiedlichen Gestaltungs- und Fachdisziplinen. Eine thematische Fokussierung existiert wegen des positiven Feedbacks der Studierenden zur thematischen Offenheit sowie der bereits im Bachelorstudium praktizierten Kontextualisierung der Designzugänge „Designforschung“, „Problemlösung“, „künstlerische Praxis“ und „Spekulation“, welche im Masterstudiengang gleichberechtigt nebeneinanderstehen bzw. in Studioprojekten und Abschlussarbeiten kombiniert werden, nicht. Damit können Studierende sowohl eine Vertiefung bezüglich etablierter Forschungsschwerpunkte anstreben, als auch eine Spezialisierung in einem gestalterischen Fachgebiet wählen.

Der enge, systematische Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden ist ein zentraler Bestandteil des Lehrkonzeptes. Die Master-Studierenden sind dabei aufgefordert, eigene, innovative wie fachrelevante Schwerpunkte zu setzen. Die Hochschule möchte mit dem Studiengang der kontinuierlichen Ausweitung des Wirkungsbereichs von Design auf gesellschaftliche Transformationsprozesse Rechnung tragen. Das Ziel des Masterstudiengangs ist es, Designerinnen und Designer für Leitungs- und Führungspositionen auszubilden.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Die Begutachtungsgruppe ist sich einig, dass sämtliche Kriterien der Akkreditierung von der Hochschule auf sehr hohem Niveau erfüllt werden. Diesbezüglich unterstreicht sie vor allem das hohe Engagement der Lehrenden, der Mitarbeitenden der Hochschulverwaltung sowie der Programmverantwortlichen. Es besteht eine hohe Studierendenorientierung. Dies äußert sich unter anderem auch in einer ausgeprägten Familienfreundlichkeit. Aber auch bei Aspekten der Inklusion sieht die Begutachtungsgruppe die Maßnahmen der Hochschule als vorbildhaft an.

Überzeugt zeigte sich die Begutachtungsgruppe ebenfalls von der enormen Vielfalt an curricularen Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden viel Freiraum für die individuelle Gestaltung des Studiums lassen würde. Dieser Freiraum ginge nicht zulasten der Studierbarkeit.

Des Weiteren betont die Begutachtungsgruppe, dass die materiellen ebenso wie die personellen Ressourcen überzeugen. Besonders die Vielfalt und Qualität der Werkstätten sei in diesem Zusammenhang zu unterstreichen, ebenso wie die effiziente Planung und Organisation des Studiums der Studiengänge 1 – 4 in seinen vielfältigen Varianten (Vollzeit / Teilzeit / verschiedene Studententracks bei Studiengang 4) durch den Einsatz der hochschuleigenen Software Incom.

Hervorheben möchte die Begutachtungsgruppe nicht zuletzt die Offenheit und das Engagement der Hochschule für Verbesserungen und Optimierungen ihrer Studiengänge, welche zu großen Teilen durch Rückmeldungen innerhalb des sehr gut funktionierenden Qualitätssicherungskreislaufes an der Hochschule entstehen. Hierdurch sei der Fachbereich Design besonders gut aufgestellt, positive Weiterentwicklungen der Studiengänge im Sinne der Studierenden sowie auch der Lehrenden effektiv umsetzen zu können.

Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)

Siehe „Zusammenfassende Bewertungen der Gutachter*innen“

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)

Siehe „Zusammenfassende Bewertungen der Gutachter*innen“

Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)

Siehe „Zusammenfassende Bewertungen der Gutachter*innen“

Studiengang 4: Design (M.A.)

Die Begutachtungsgruppe sieht vor allem die Lern- und Lehrerfahrung der Studierenden im Studiengang 4 als sehr gut umgesetzt an. Das Konzept des Studiengangs ermöglicht die zielgerichtete Ausprägung von Führungskompetenzen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach § 3 Abs. (2) RO-SP (Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam) führen sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge der Hochschule zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Masterstudiengänge dienen hingegen gemäß § 3 Abs. (3) RO-SP auf Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Vertiefung oder Verbreiterung. Nach § 2 Abs. (4) SPO-MA (Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam) ist für den Zugang stets ein vorangegangener Bachelorabschluss, also ein erster berufsbefähigender Hochschulabschluss, notwendig.

Den Studiengängen 1 – 3 ist laut § 3 Abs. (2) SPO-BA im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von acht Semestern zugeordnet. Im Teilzeitmodus erstreckt sich diese über 16 Semester. Dem Studiengang 4 sind verschiedene Regelstudienzeiten zugeordnet. Die Prüfungsordnung unterscheidet und erläutert (in §§ 2, 3, 4 SPO-MA) drei unterschiedliche Varianten des Studiengangs – sogenannte „Studientracks“. Alle drei Varianten bieten neben der Vollzeit als Studienform eine fachlich identische Option der Teilzeit als Studienform.

Die Variante „Design2“ erstreckt sich im Vollzeitmodus über zwei Semester. Die Varianten „Design4“ und „Design4E“ erstrecken sich im Vollzeitmodus über vier Semester. Die Kennzeichnung „E“ steht für ein vollständig englischsprachiges Angebot. Weil die Hochschule auch internationale Studierende zum Studium in Potsdam bewegen möchte, hat sie dieses Angebot entwickelt. Die Variante Design4E besitzt eine Untervariante mit der Bezeichnung „Design4E-DD“, wobei „DD“ für „Double Degree“ steht. In dieser Variante verbringen Studierende im Vollzeitstudium das zweite Studienjahr bzw. im Teilzeitstudium das dritte und vierte Studienjahr an der National Taipei University of Technology. Zugangsberechtigt zum Studium der Varianten Design4 und Design4E sind Studierende, die nicht über 240 ECTS-Leistungspunkte verfügen, sondern lediglich 180 ECTS-Leistungspunkte aus einem fachlich einschlägigen, grundständigen Studiengang nachweisen können.

Durch die erwähnten Zugangsregelungen ist sichergestellt, dass die Gesamtregelstudiendauer im Vollzeitstudium zehn Semester (bzw. fünf Jahre) nicht überschreitet. Die Studienstruktur und Studiendauer der drei Studiengangvarianten steht daher in Einklang mit § 3 Abs. (2) StudAkkV.

Sofern eine Variante in Teilzeit gewählt wird, verdoppelt sich die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. (2) SPO-BA bzw. § 4 Abs. (2) SPO-MA. Verlängerte Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung nach § 3 Abs. (2) StudAkkV zulässig. Die Gestaltung besteht ausweislich der

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019. Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).



Studienverlaufspläne in Anlagen 4 und 5 SPO-MA darin, dass in jedem Semester weniger Module als in der Vollzeitvariante vorgesehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ausschließlich mit der Profilbildung von Master-Studiengängen befassen sich § 4 Abs. (1), (2) StudAkkV. Dem Studiengang 4 ist keines der in § 4 Abs. (1) S. 1 StudAkkV genannten Attribute zugeordnet. In § 4 Abs. (1) SPO-MA ist festgelegt, dass es sich beim Studiengang 4 um einen konsekutiven Master-Studiengang handelt, was eine der von § 4 Abs. (2) StudAkkV erwähnten, zulässigen Alternativen darstellt.

In den Studiengängen 1 – 3 ist nach § 11 SPO-BA die Anfertigung einer Bachelorarbeit vorgesehen. Mit ihr soll laut § 19 Abs. (2) RO-SP belegt werden, dass die oder der Studierende *„in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Themenkreis des gewählten Studiengangs mit wissenschaftlichen bzw. gestalterisch-künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und deren praktischer Anwendung sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und ein breites Spektrum an Methoden sowie Kenntnissen zur Weiterentwicklung des Themas, Faches oder beruflichen Tätigkeitsfeldes und ggf. einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen einzusetzen, dabei auch neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe und sich ändernder Anforderungen zu beurteilen und die Ergebnisse der Bearbeitung sachgerecht sowie formal und sprachlich in einer den Zielen des Studiengangs und für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden akademischen Grades angemessenen Weise darzustellen“*.

Im Studiengang 4 ist nach § 12 Abs. (7) SPO-MA die Anfertigung einer Masterarbeit vorgesehen. Mit dieser *„weisen die Studierenden nach, dass sie die Ziele des Studiums erreicht haben und dass sie – gegenüber dem ersten akademischen Abschluss – erweiterte Fachkompetenzen und ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen einzusetzen und dabei Theorie und ästhetisch-künstlerische Praxis zu verbinden vermögen. Sie sind in der Lage, komplexe Zusammenhänge ihres Faches rechtzeitig zu erfassen und angemessene Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln. Diese Kompetenzen ermöglichen ihnen im besonderen Maße in der beruflichen Praxis und Theorie im In- und Ausland komplexe Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen oder wissenschaftlich-theoretischen Bereich auszufüllen und innovativ weiterzuentwickeln.“*

Die einschlägigen Regelungen des § 4 StudAkkV sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Einschlägig ist § 5 StudAkkV nur für den Studiengang 4. Zugangsberechtigt zum Studium in der Variante Design2 ist, wer gemäß § 3 Abs. (4) SPO-MA einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten in einer für das Studium wesentlichen Fachrichtung nachweist. Zugangsberechtigt zum Studium in den Varianten Design4 und Design4E ist, wer gemäß § 3 Abs. (5) SPO-MA einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten in einer für das Studium wesentlichen Fachrichtung nachweist. Wesentliche Fachrichtungen sind laut § 3 Abs. (6) SPO-MA die folgenden: Design, Kunst, medien-, informations- und kommunikationswissenschaftliche sowie gestaltungsaffine oder künstlerische Fachrichtungen.

Die Hochschule macht von den gemäß § 5 Abs. (2) StudAkkV gegebenen Möglichkeiten Gebrauch. Nach § 3 Abs. (8) SPO-MA ist für alle drei Varianten des Studiengangs 4 die besondere studiengangbezogene künstlerische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren nachzuweisen. Die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens werden in der Satzung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Design der Fachhochschule Potsdam (EPS-MA Design) geregelt. Für die Variante Design4E sind zudem gemäß § 3 Abs. (9) SPO-MA englische Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 Abs. (1) RO-SP wird jeweils nur ein Grad verliehen. Nach § 5 Abs. (1) SPO-BA, § 6 Abs. (1) SPO-MA ist es bei den Studiengängen 1 – 3 ein „Bachelor of Arts“, im Studiengang 4 ein „Master of Arts“. Diese Bezeichnungen sind für Studiengänge in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen gemäß § 6 Abs. (2) StudAkkV vorgesehen. Die hier vorliegenden Studiengänge 1 – 4 werden in den jeweiligen Ordnungen und im Selbstbericht als künstlerisch-gestalterische Studiengänge beschrieben und deshalb als künstlerisch angewandte Studiengänge im Sinne von § 6 StudAkkV bewertet. Die gewählten Abschlussbezeichnungen sind daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement, das auf Grundlage von § 29 Abs. (5) RO-SP zusammen mit dem Zeugnis ausgestellt wird. Dem Selbstbericht ist ein Muster dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Das Dokument basiert auf der aktuellen Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge 1 – 4 sind in Module gegliedert, welche thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen, bilden. Laut der Anlage 1 SPO-BA, welche den gemeinsamen Modulplan der Studiengänge 1 – 3 enthält, bzw. Anlage 1 SPO-MA (Design2) und Anlage 2 SPO-MA (Design4 / Design4E) sind alle Module so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können.

Für die Studiengänge 1 – 3 existiert ein gemeinsames Modulhandbuch. Für den Studiengang 4 existiert ein separates Modulhandbuch. Für den sogenannten „Freien Wahlbereich der Fachhochschule Potsdam“ existiert ein gesondertes Modulhandbuch. Die jeweiligen Modulhandbücher sind jedoch parallel aufgebaut und enthalten Informationen zu den

- 1) Inhalten und Lernergebnissen (*Inhalte, Qualifikationsziele*), welche wiederum nach fachbezogenen, methodischen und fachübergreifenden Inhalten bzw. Kompetenzen unterschieden werden;
- 2) den verwendeten Lehr- und Lernformen (*Lehr- und Lernformen*),
- 3) den Voraussetzungen für die Teilnahme (*Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul*),
- 4) der Verwendbarkeit des Moduls (*Verwendbarkeit des Moduls*),
- 5) den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (*Modulprüfung, Studienleistungen*),
- 6) den ECTS-Leistungspunkten (*ECTS-Leistungspunkte*),
- 7) der Häufigkeit des Angebots des Moduls (*Häufigkeit des Angebots*),
- 8) dem Arbeitsaufwand des Moduls (*Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbstlernzeit in Stunden)*) und
- 9) der Dauer des Moduls (*Dauer des Moduls*).

Informationen zur Benotung eines Moduls finden sich nicht gesondert in den Handbüchern, da die Benotung von Modulen allgemein durch § 23 Abs. (1), (2) RO-SP geregelt ist.

Die einschlägigen Regelungen des § 7 StudAkkV sind somit vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 5 Abs. (1) RO-SP). Ausweislich der Studienverlaufspläne und der Modulkataloge, die beide Bestandteil der SPO sind, umfasst jedes Semester exakt 30 ECTS-Leistungspunkte. Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 5 Abs. (1) RO-SP 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands zugeordnet. Diese Festlegungen sind gemäß § 8 Abs. (1) S. 3 StudAkkV zulässig.

Für den Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 16 Abs. (5) RO-SP ausdrücklich das Bestehen der Modulprüfungen mindestens mit der Gesamtnote (Modulnote) „ausreichend“ bzw. die Bewertung der im Modul



erbrachten Leistungen „mit Erfolg“ nötig. Die Bedingung aus § 8 Abs. (1) S. 4 StudAkkV ist somit ebenfalls erfüllt.

Der Gesamtumfang der Bachelorstudiengänge beträgt nach § 6 Abs. (1) SPO-BA 240 ECTS-Leistungspunkte. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt, weil er in der Variante Design2 selbst 60 Leistungspunkte vermittelt, bzw. 120 Leistungspunkte in den Varianten Design4 und Design4E, und nach den Zugangsbestimmungen 240 ECTS-Leistungspunkte (Design2) bzw. 180 ECTS-Leistungspunkte (Design4 / Design4E) erfordert (vgl. § 3 Abs. (4), (5) SPO-MA bzw. § 7 Abs. (1) SPO-MA). § 8 Abs. (2) S. 1 StudAkkV ist demzufolge erfüllt.

Nach § 11 Abs. (3) SPO-BA hat die Bachelor-Abschlussarbeit einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. Die Masterarbeit und das Kolloquium besitzen nach § 12 Abs. (6) SPO-MA einen Umfang von 25 ECTS-Leistungspunkten. Auch in diesem Punkt kann die Übereinstimmung mit der Vorgabe, hier aus § 8 Abs. (3) StudAkkV, bestätigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

§ 24 RO-SP regelt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Verweis auf die einschlägigen Regelungen aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz. Auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Erkenntnisse und Fähigkeiten sind von der Anrechnungsregelung erfasst. Sie können nach § 24 Abs. (5) RO-SP bis zu 50 % des Gesamtstudienumfangs ersetzen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

§ 5 Abs. (1), (2) HSPV (Brandenburgische Hochschulprüfungsverordnung) enthält ähnlich lautende Formulierungen hinsichtlich des Anspruchs auf Anerkennung von Leistungen aus einem vorangegangenen Studium und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.

Für die Anrechnung berufspraktischer Erfahrungen auf das im Studiengang obligatorische Praxissemester enthält § 6 Pro (Praktikumsordnung) speziellere Regelungen.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur *Musterrechtsverordnung* abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

§ 24 Abs. (2) RO-SP enthält dabei implizit den Anrechnungsanspruch („werden angerechnet“) und § 24 Abs. (4) RO-SP eine Art Beweislastregel („im Zweifel zu Gunsten der Studierenden“). In § 24 Abs. (7) RO-SP ist die Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen wiederholt.

Dass ein Anspruch auf Überprüfung solcher Entscheidungen besteht, ist in der Rahmenordnung hingegen nicht erwähnt. Auch die genannte Hochschulprüfungsverordnung des Landes Brandenburg enthält keinen solchen Anspruch auf Überprüfung der Entscheidung. Hier kann aber die parallel gültigen Normen aus § 1



Abs. (1) BrbVwVfG, § 79 VwVfG herangezogen werden, der auf förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach weiteren Vorschriften verweist. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Alle Informationen zur Antragstellung sind zudem für Studieninteressierte und an solchen Entscheidungen interessierten Studierenden auf der Homepage der Hochschule zusammengestellt.²

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

² <https://www.fh-potsdam.de/studium-weiterbildung/studienorganisation/anererkennung-anrechnung-leistungen>, abgerufen am 28.01.2025.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich in den Gesprächen und bei der Begehung vor Ort ausgiebig über die Weiterentwicklungen der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum. Diesbezüglich ging sie auch auf die von der Hochschule thematisierten Umstrukturierungen zur Erhöhung der Studierbarkeit ein. Vor allem an der hochschuleigenen Planungssoftware Incom war die Begutachtungsgruppe in diesem Zusammenhang interessiert.

Ein weiteres Augenmerk während der Gespräche und der Begehung vor Ort lag auf der materiellen Ausstattung der Studiengänge, in erster Linie den Werkstätten und Laboren, welche eine zentrale Rolle für alle zu reakkreditierenden Studiengänge spielen.

Zu guter Letzt erkundigte sich die Begutachtungsgruppe über die Themen Mobilität sowie Studienerfolg, dies auch vor dem Hintergrund der von der Hochschule anvisierten weiteren Internationalisierung des Studiengangs 4.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die fachübergreifenden Qualifikationsziele der Studiengänge 1 – 3 sind in § 4 Abs. (1) SPO-BA definiert: *„Die Absolvent*innen besitzen die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Sie sind befähigt zur Anwendung wissenschaftlicher, praxisgeleiteter und ästhetisch künstlerischer Methoden und Erkenntnisse und besitzen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern des Interfacedesign, des Kommunikationsdesign und des Produktdesign. Das Qualifikationsprofil der drei Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) ist insgesamt stark auf Handlungskompetenzen ausgerichtet. Die Studierenden werden zu Gestalter*innen ausbilden [sic!], die sowohl als Einzelperson als auch im Team umfangreiche Designprojekte inhaltlich durchdringen und ästhetisch anspruchsvoll umsetzen können. Die Absolvent*innen sind zu selbständiger künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit sowie zur kritischen Einordnung ihrer gestalterischen und wissenschaftlichen Ergebnisse befähigt und imstande, als Designer*innen verantwortlich zu handeln und zu entscheiden.“*

Dabei erfolgt die wissenschaftliche und gestalterische Befähigung in den Studiengängen 1 – 3 laut Selbstbericht der Hochschule vor allem in den Modulgruppen „Gestaltungsgrundlagen“, „Entwurf I“ und „Entwurf II“, oft im Zusammenwirken mit Kursen aus der Modulgruppe „Werkstattpraxis“ (handwerklich-technische Verfahren) (siehe Kapitel 2.2.2.1). Der wesentliche Unterschied zwischen „Entwurf I“ und „Entwurf II“ liegt in der Kontextualisierung der Designzugänge. Hier werden Designstrategien wie Spekulation, Designforschung, Künstlerische Praxis und Problemlösung verfolgt. In den Modulgruppen „Theorie I“ und



„Theorie II“ werden theoretische Zugänge zu analytischen, historischen, kontextuellen sowie operativen (strategischen, prozeduralen, juristischen) Methoden, Praktiken, Fakten und Theorien vermittelt. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit wird zusätzlich zu der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifizierung und dem Kompetenzerwerb in handwerklich-technischen Bereichen durch die Produktion von Prototypen und das Praxissemester unterstützt. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Blick auf die gesellschaftswirksame Dimension von Gestaltung erreicht. Die Studierenden setzen sich in Team-, Projekt- und Kooperationsarbeit empathisch mit Bedürfnissen und Erwartungen Dritter, strategisch formulierten Zielsetzungen, der Dynamik einer Gruppe oder einem Markt mit seiner wirtschaftlichen und sozialen Logik auseinander.

Aufgrund ihres Qualifikationsprofils sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, eigenverantwortlich in verschiedenen Bereichen tätig zu sein. Für den Studiengang 1 „Interfacedesign“ sind dies die Bereiche UX-Design, Webdesign, Interaktive Ausstellungsgestaltung; Software-Design, Service-Design, Datenjournalismus, Informationsarchitektur, Datenvisualisierung, Digitale Strategie, User-Research, Creative Technology, Game-Design sowie Extended-Reality-Design (vgl. § 4 Abs. (5) SPO-BA). Für den Studiengang 2 „Kommunikationsdesign“ sind dies die Bereiche Fotografie, Illustration, Art Direktion, Unternehmenskommunikation, Editorial Design, Informationsgrafik, Grafikdesign, Motion Design, Verpackungsgestaltung, Typografie sowie Schriftgestaltung (vgl. § 4 Abs. (6) SPO-BA). Für den Studiengang 3 „Produktdesign“ sind dies die Bereiche Möbeldesign, Lichtdesign, Ausstellungs- und Messedesign, Szenografie, Materialdesign, Keramik- und Glasdesign, Manufaktuelles Design, Design textiler Produkte, Transportationdesign (vgl. § 4 Abs. (7) SPO-BA).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich darin einig, dass die allgemeinen Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge 1 – 3 klar formuliert sind. Sie tragen zudem den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, so dass die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sein sollten, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Wie die Begutachtungsgruppe bestätigen kann, umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge 1 – 3 die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis bzw. Professionalität. Sämtliche fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht die Begutachtungsgruppe als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an.

Gleichzeitig weist die Begutachtungsgruppe darauf hin, dass trotz der sehr umfassenden Qualifikationszielbeschreibungen eigene, zentrale Zukunftsthemen der Studiengänge, wie Künstliche Intelligenz und Nachhaltigkeit, bisher noch wenig Eingang in die Beschreibung der Qualifikationsziele gefunden haben.

Die Begutachtungsgruppe kommt abschließend zu dem Urteil, dass die Studiengänge 1 – 3 neben einer Qualifizierung in der notwendigen wissenschaftlichen Breite auch allgemeine wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen sowie entsprechende berufsfeldbezogene Qualifikationen sicherstellen.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

In den Studiengängen 1 – 3 verfügen die Absolventinnen und Absolventen über sowohl fachtheoretische, handwerkliche und gestalterische als auch über konzeptuelle Fähigkeiten, im Studiengang 1 laut Hochschule (vgl. § 4 Abs. (2) SPO-BA) insbesondere über

- Entwurfskompetenz: die Fähigkeit, Entwurf methodisch als spekulative, forschende, künstlerische oder problemlösungsorientierte Praxis für Projekte im Interfacedesign anzuwenden;
- Technologie-Kompetenz: die Fähigkeit, innerhalb technischer Rahmenbedingungen bzw. unter Anwendung von Technologien entwerfen zu können;
- Schnittstellen-Kompetenz: die Fähigkeit, „User Interfaces“ (UI) als Schnittstellen von Menschen zu Maschinen oder Geräten und damit zu Unternehmen oder Institutionen zu sehen;
- Wirkungskompetenz: die Fähigkeit, „User Experience“ (UX) zu planen und als Zielsetzung der gestalterischen Arbeit zu verstehen;
- Konzeptionskompetenz: die Fähigkeit zur Entwicklung und Ausarbeitung funktionaler und innovativer Lösungsansätze;
- Gestaltungskompetenz: die Fähigkeit, Entwürfe hinsichtlich ihrer gestalterischen Qualität beurteilen zu können;
- Struktur-Kompetenz: die Fähigkeit, komplexe Systeme und Sachverhalte sinnvoll und nutzerzentriert zu gliedern und zu strukturieren;
- Organisationskompetenz: die Fähigkeit, auch anspruchsvolle Projekte allein oder im Team planen, durchführen und abschließen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 1 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

In den Studiengängen 1 – 3 verfügen die Absolventinnen und Absolventen über sowohl fachtheoretische, handwerkliche und gestalterische als auch über konzeptuelle Fähigkeiten, im Studiengang 2 laut Hochschule (vgl. § 4 Abs. (3) SPO-BA) insbesondere über

- Entwurfskompetenz: die Fähigkeit, Entwurf methodisch als spekulative, forschende, künstlerische oder problemlösungsorientierte Praxis für Projekte im Kommunikationsdesign anzuwenden;
- Technologie-Kompetenz: die Fähigkeit, innerhalb technischer und handwerklicher Rahmenbedingungen bzw. unter Anwendung von Produktionstechnologien entwerfen zu können;
- Medien-Kompetenz: die Fähigkeit, mit den spezifischen kommunikativen Potenzialen unterschiedlicher medialer Erzeugnisse in bewusster Wirkungsabsicht agieren zu können;
- Inszenierungskompetenz: die Fähigkeit, Informationen empfänger- und intentionsorientiert inszenieren zu können;
- Wirkungskompetenz: die Fähigkeit, gestalterische Äußerungen im Hinblick auf eine Wirkungsabsicht entwickeln und umsetzen zu können;
- Konzeptionskompetenz: die Fähigkeit zur Entwicklung und Ausarbeitung funktionaler und innovativer Lösungsansätze;
- Gestaltungskompetenz: die Fähigkeit, Entwürfe hinsichtlich ihrer gestalterischen Qualität beurteilen zu können;
- Struktur-Kompetenz: die Fähigkeit, komplexe Inhalte sinnvoll und nutzerzentriert zu gliedern und zu strukturieren;
- Organisationskompetenz: die Fähigkeit, auch anspruchsvolle Projekte allein oder im Team planen, durchführen und abschließen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 2 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

In den Studiengängen 1 – 3 verfügen die Absolventinnen und Absolventen über sowohl fachtheoretische, handwerkliche und gestalterische als auch über konzeptuelle Fähigkeiten, im Studiengang 3 laut Hochschule (vgl. § 4 Abs. (4) SPO-BA) insbesondere über



- Entwurfskompetenz: die Fähigkeit, Entwurf methodisch als spekulative, forschende, künstlerische oder problemlösungsorientierte Praxis für Projekte im Produktdesign anzuwenden;
- Technologie-Kompetenz: die Fähigkeit, innerhalb technischer und handwerklicher Rahmenbedingungen bzw. unter Anwendung von Produktionstechnologien entwerfen zu können;
- Material-Kompetenz: die Fähigkeit, mit den ästhetischen Potenzialen verschiedener Materialien sowie deren speziellen Verarbeitungsmethoden entwerfen zu können;
- Form-Kompetenz: die Fähigkeit, funktionale, technische und narrative Potenziale von Form reflektieren und bewusst einsetzen zu können;
- Konzeptionskompetenz: die Fähigkeit zur Entwicklung und Ausarbeitung formaler, funktionaler und innovativer Lösungsansätze;
- Gestaltungskompetenz: die Fähigkeit, Entwürfe hinsichtlich ihrer gestalterischen Qualität beurteilen zu können;
- Produktionskompetenz: die Fähigkeit, komplexe Produktionsabläufe planen, organisieren und durchführen zu können;
- Kontextkompetenz: die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Probleme aus einer ganzheitlichen Betrachtung mit gestalterischen Mitteln und Methoden zu lösen. Dies inkludiert das Verstehen und Integrieren verschiedener Dimensionen und Einflussfaktoren, u.a. kultureller, ökonomischer, ökologischer Fragestellungen und davon abgeleitete systemische Zusammenhänge;
- Nachhaltigkeitskompetenz: die Fähigkeit, gestalterische Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit beurteilen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 3 als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Sie sind berufsfeldbezogen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen 1 – 3 oder einem vergleichbaren Studium auf. Die Studierenden sollen die für die Berufspraxis erforderlichen vertieften Fachkenntnisse und Kompetenzen erwerben und wissenschaftlich-theoretische, praxisgeleitete und ästhetisch-künstlerische Methoden und Erkenntnisse anwenden können (vgl. § 5 Abs. (1) SPO-MA). Die wissenschaftliche und künstlerische Befähigung erfolgt laut Hochschule vor allem in den Modulen zur Entwicklung der Thesis, der Reading Group und den Studios. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit soll zusätzlich zu der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifizierung durch die individuelle Vertiefung in den Bereichen Zukunftsforschung, Führungskompetenz und Lehr- und Lernarrangements sichergestellt werden.



Die spezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 4 sind in § 5 Abs. (2) SPO-MA definiert. Die Absolventinnen und Absolventen der Varianten Design2 und Design4

- können komplexe Aufgaben im künstlerisch-gestalterischen, strategisch-konzeptionellen oder wissenschaftlich-theoretischen Bereich ausfüllen und produktiv weiterentwickeln;
- können komplexe Zusammenhänge, Zukunftsentwicklungen und Theoriebildung im Fachgebiet Design erfassen und angemessene Schlüsse und Reaktionen unter Beachtung der Folgewirkungen entwickeln;
- verfügen über ein erweitertes methodisches Repertoire;
- können Wissen an Dritte weitergeben;
- können umfangreiche, inter- und transdisziplinäre Projekte erfolgreich und produktiv planen und durchführen;
- sind in der Lage zur professionellen Dokumentation und Publikation ihrer inhaltlichen und gestalterischen Arbeit.

Die Absolventinnen und Absolventen der Variante Design4E haben laut § 5 Abs. (3) SPO-MA zusätzlich:

- ein internationales Kompetenzprofil entwickelt;
- ihre interkulturelle Perspektive erweitert und Erfahrungen in einem internationalen Umfeld gewonnen;
- ihre fremdsprachlichen kommunikativen Fähigkeiten und interkulturellen Kompetenzen erweitert und vertieft;
- die Fähigkeit zur Anpassung an neue Umgebungen erlangt und ihr berufliche Perspektive in einer globalisierten Arbeitswelt erweitert;
- im Falle des Double-Degrees ihr fachliches, methodisches und überfachliches Wissen in einem komplementären Designstudiengang vertieft und von den Lehr- und Lernmethoden zweier unterschiedlicher akademischer Institutionen profitiert.

Daraus ergäben sich laut Hochschule (vgl. § 5 Abs. (4) SPO-MA) für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs 4 variantenunabhängig folgende Berufsmöglichkeiten:

- Akademische Karrierepfade als akademische Mitarbeiter*innen mit dem Ziel einer Promotion und Professur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen;
- Leitende Tätigkeiten in Designagenturen und -abteilungen von Unternehmen;
- Leitende Tätigkeit im öffentlichen Sektor und NGOs, u.a. in den Bereichen Public Services, Mobilität, Ausstellung, Bildung, Wissenschaftskommunikation, Datenjournalismus, sozialökologische Transformationsbegleitung;
- Gründung von Designunternehmen und verwandten Bereichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben den bereits oben in der studiengangübergreifenden Bewertung angeführten Kriterien, welche entsprechend auch für Studiengang 4 als erfüllt angesehen werden, sieht die Begutachtungsgruppe die von der Hochschule definierten fachspezifischen Qualifikationsziele des Studiengangs 4 als stimmig im



Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau an. Die Ausgestaltung des Studiengangs stellt die Vermittlung vertiefter Fachkenntnisse und Kompetenzen sicher und befähigt die Studierenden dazu, wissenschaftlich-theoretische, praxisgeleitete und ästhetisch-künstlerische Methoden und Erkenntnisse in der späteren Berufspraxis anwenden zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das inhaltliche Studiengangskonzept für die Studiengänge 1 – 4 sowie Aufbau und Struktur der in den jeweiligen Studiengängen angebotenen Module orientieren sich laut Selbstbericht der Hochschule an den in § 4 SPO-BA bzw. § 5 SPO-MA formulierten Qualifikationszielen (siehe Kapitel 2.2.1). Lernziele, Methoden und Inhalte der Bachelor- und Mastermodule sind in den Modulhandbüchern beschrieben (siehe Kapitel 1.5). Präsenzveranstaltungen werden in nahezu allen Modulen durch onlinegestützte Elemente im Rahmen der Lehrplattform *Incom* unterstützt.

Die Curricula der Studiengänge 1 – 3 bestehen aus studiengangübergreifenden und studiengangspezifischen Anteilen. Studiengangübergreifend besuchen die Studierenden die Modulgruppen „Gestaltungsgrundlagen“, „Perspektiven“, „Theorie I“ und „Theorie II“. Im Rahmen der Gestaltungsgrundlagen, welche sich vom ersten bis zum dritten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom ersten bis zum sechsten Semester im Teilzeitstudium erstrecken, sollen die Studierenden durch Gestaltungsübungen und -techniken, die Vermittlung elementarer Kenntnisse und Auseinandersetzungen sowie die Förderung von Softskills für den Gestaltungsberuf vorbereitet, motiviert und sensibilisiert werden.

Die Modulgruppe „Perspektiven“ beinhaltet die für alle Studierenden verpflichtenden Projektwochen im ersten Semester, in denen neben einem „Onboarding“ inklusive Rundgang durch die Werkstätten und Labore an einem konkreten Thema gearbeitet wird. Damit haben die Projektwochen – gerade auch hinsichtlich des transdisziplinären Studierens am Fachbereich Design – laut Auskunft der Hochschule einen wichtigen integrativen Charakter für neue Studierende. Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Modulgruppe je nach Interesse Projektarbeiten in interdisziplinären Teams entwickeln und durchführen, sich weiter in den Gestaltungsgrundlagen vertiefen oder an hochschulweiten, interdisziplinären Modulen und Angeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland teilnehmen.

In der Modulgruppe Theorie I, welche sich vom ersten bis zum dritten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom ersten bis zum sechsten Semester im Teilzeitstudium erstreckt, sowie in der Modulgruppe Theorie II, welche sich vom vierten bis zum achten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom vierten bis zum sechzehnten Semester im Teilzeitstudium erstreckt, sollen die fachlich-wissenschaftlichen Basis- und aufbauende Kenntnisse vermittelt und erprobt werden. Ziel ist ein Grund- und vertiefendes Wissen in gestaltungsanalytischen, historischen, kontextuellen sowie operativen (strategischen, ökonomischen, prozeduralen, juristischen) Methoden, Praktiken, Fakten und Theorien.



Eine individuelle Schwerpunktsetzung innerhalb des jeweiligen Studiengangs ist in den Modulgruppen „Werkstattpraxis“, „Perspektiven“, „Reflexion“ und im Praxissemester möglich. Die Werkstätten sind sowohl fachspezifisch als auch fachübergreifend ausgerichtet und erstrecken sich vom ersten bis zum dritten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom ersten bis zum sechsten Semester im Teilzeitstudium. In den einzelnen Studiengängen wird zur fachlichen Spezialisierung daher der Besuch bestimmter Werkstätten empfohlen, gegebenenfalls auch in Verbindung mit einem Modul aus der Modulgruppe „Entwurf I“. So sollen Studierende des Studiengangs 1 die Interfacewerkstätten, Studierende des Studiengangs 2 die Video-, Fotografie-, Buchbinde-, Druck- und Prepress-Werkstätten und Studierende des Studiengangs 3 möglichst die 3D Fertigung-, Analog- und Digitalwerkstätten besuchen. Studierende können aber auch ein individuelles Werkstattportfolio belegen, das über die Grenzen des Fachgebiets hinausgeht.

Im Rahmen des Reflexionskolloquiums, welches sich vom dritten bis zum vierten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom sechsten bis zum achten Semester im Teilzeitstudium erstreckt, sollen die Studierenden die subjektiv zentralen Ergebnisse des bisherigen Studiums konzeptualisieren, kritisch reflektieren, dokumentieren und einer Kommission präsentieren. Gemeinsam mit der Kommission werden dann Empfehlungen zum weiteren Studienverlauf erarbeitet.

Im Praxissemester, welches zwischen dem vierten und siebten Semester im Vollzeitstudium bzw. dem vierten und vierzehnten Semester im Teilzeitstudium stattfindet, sollen die Studierenden vertiefende berufspraktische Kenntnisse der Kreativwirtschaft gewinnen. Ziele, Umfang und Anforderungen an das Fachpraktikum sind detailliert in der Praktikumsordnung festgelegt.

Das studiengangspezifische Angebot der Studiengänge 1 – 3 besteht in den Modulgruppen „Entwurf I“, welches sich vom ersten bis zum dritten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom ersten bis zum sechsten Semester im Teilzeitstudium erstreckt, und „Entwurf II“, welches sich vom vierten bis zum achten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom vierten bis zum fünfzehnten Semester im Teilzeitstudium erstreckt. In diesen Modulgruppen spielt Projektarbeit eine herausragende Rolle, wobei die projektorientierte Ausbildung laut Auskunft der Hochschule stets auf ein zunächst analytisches und später künstlerisch-gestalterisches Handlungsvermögen abzielt.

In den Entwurfskursen des Studiengangs 1 erlernen und üben Studierende die methodischen Entwicklungsprozesse für interaktive Systeme, die Konzeption und den Entwurf von User-Interfaces sowie das Gestalten mit Daten, Algorithmen und Programmierung. In den Entwurfskursen des Studiengangs 2 erlernen Studierende das Gestalten von und mit Schrift, produzieren Bilder und untersuchen deren Rezeption, entwickeln Publikationsformate und entwerfen Zeichen und Kommunikationssysteme und konzipieren Strategien zur Ansprache. In den Entwurfskursen des Studiengangs 3 sollen Studierende für Materialien und ihre Verarbeitungsmöglichkeiten sensibilisiert werden, das handwerkliche und digitale Prototyping üben, Theorie und Praxis der Produktentstehung reflektieren, die ästhetischen Grundlagen der Stilentwicklung erlernen und Produkte in Abhängigkeit von manufakturerer oder industrieller Produktion entwickeln.

Die fortgeschrittenen Entwurfsmodule in der Modulgruppe „Entwurf II“ werden nach Designzugängen differenziert: Spekulation, Designforschung, künstlerische Praxis und Problemlösung. Zur thematischen Orientierung sollen laut Auskunft der Hochschule die Designzugänge künftig mit Domänen-Begriffen, also thematischen Feldern, die sich in den vergangenen Jahren als tragfähig herausgestellt haben, gekennzeichnet werden. Den Studierenden soll somit unabhängig von den Designzugängen die Möglichkeit einer thematischen Fokussierung gegeben werden.



Die Bachelorarbeit wird im achten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom fünfzehnten bis zum sechszehnten Semester im Teilzeitstudium verfasst (vgl. § 11 Abs. (2) SPO-BA) und mit einem Bachelorkolloquium abgeschlossen (vgl. § 11 Abs. (8) SPO-BA). Begleitend zur Abschlussarbeit fertigen die Studierenden ein Bachelorportfolio an (vgl. § 11 Abs. (11) SPO-BA).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich darüber einig, dass das gemeinsame curriculare Fundament der Studiengänge 1 – 3 in den übergreifenden Modulgruppen sowie die studiengangsspezifischen Elemente der Curricula im Hinblick auf die Erreichbarkeit der jeweiligen Qualifikationsziele adäquat und studierendenzentriert aufgebaut sind. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnungen, die Abschlussgrade, die Abschlussbezeichnungen sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Zudem werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernumgebung mit einbezogen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind aufgrund der mannigfaltigen Wahlmöglichkeiten sowie der weitreichenden Transdisziplinarität am Fachbereich ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Im Masterstudiengang sollen laut Selbstauskunft der Hochschule Studierende die Gelegenheit, sich in einem etablierten Forschungsschwerpunkt des Fachbereichs Design und/oder gestalterischen Fachgebiet in besonderem Maße zu qualifizieren, erhalten. Hierzu würden sie befähigt, komplexe Fragestellungen und Zusammenhänge des gewählten Themenfeldes in seinen inter- und transdisziplinären Kontexten zu erfassen und angemessene Schlüsse und Reaktionen unter Beachtung von Folgewirkungen zu entwickeln.

Zu Beginn des Masterstudiums werden in allen Studienvarianten theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft. Dabei werden zur Vorbereitung für die Formulierung und Bearbeitung einer forschungs- oder anwendungsorientierten Masterthesis aktuelle Fachdiskurse, methodische Instrumente sowie gegenwärtige Forschungsthemen der Potsdamer Designstudiengänge diskutiert. Ferner findet eine analytische und kritische Auseinandersetzung mit designspezifischen Fragestellungen und deren Wandlung in gestalterische oder theoretische Reaktionen statt. Die Anwendung dessen erfolgt in den Studiomodulen, wobei in allen Studienvarianten ein gestalterisches oder methodisch-theoretisches Vertiefungsprojekt und in den Studenttracks Design4 und Design4E ein zweisemestriges Forschungsprojekt vorgesehen sind. Das übergeordnete Thema des Projektes orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Design und den Profillinien der Fachhochschule Potsdam. Die behandelten Fragestellungen sind für jeden Masterjahrgang unterschiedlich und werden für die Studieninteressierten auf der Website des Studiengangs kommuniziert. Schließlich wird in allen Studenttracks die individuelle Masterarbeit bezüglich der inhaltlichen und gestalterischen Plausibilität begleitet, wobei Präsentationsstrategien untersucht und Verweise auf kultur- und designwissenschaftliche Diskurse gesetzt werden.

Im weiteren Verlauf des Studiums werden in der Variante Design2 nach Wahl der Studierenden einer der und in den Varianten Design4 und Design4E alle folgenden Bereiche vertieft: Zukunftsforschung, Führungskompetenz in Designteams und/oder Lehr- und Lernarrangements für Designstudiengänge. In den Studenttracks Design4 und Design4E können die Studierenden im Rahmen des Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichs für ihre wissenschaftliche und berufliche Perspektive eigene Schwerpunkte setzen. Dabei haben sie einerseits die Möglichkeit, in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen Hochschulen an einzelnen Themenfelder interdisziplinär zu arbeiten.



Die Masterarbeit wird in der Variante Design2 im zweiten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom dritten bis zum vierten Semester im Teilzeitstudium (vgl. § 12 Abs. (2) SPO-MA) und in den Varianten Design4 und Design4E im vierten Semester im Vollzeitstudium bzw. vom siebten bis zum achten Semester im Teilzeitstudium (vgl. § 12 Abs. (3) SPO-MA) verfasst und mit einem Masterkolloquium abgeschlossen. Bei einem Studium in der Variante Design4E mit dem Ziel „Double Degree“ wird die Masterarbeit an der National Taipei University of Technology verfasst (vgl. § 12 Abs. (17) SPO-MA).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich darüber einig, dass das Curriculum des Studiengangs 4 im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat und studierendenzentriert aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Zudem werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernumgebung mit einbezogen. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind aufgrund der mannigfaltigen Wahlmöglichkeiten sowie der stark ausgeprägten Internationalisierung des Fachbereichs ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Struktur der Studiengänge ermöglicht es, ein oder zwei Semester im Ausland zu absolvieren (siehe auch Kapitel 2.2.2.1). Ein Aufenthalt im Ausland wird gemäß § 14 Abs. (1) SPO-BA im Bachelorstudium für das Vollzeitstudium der Studiengänge 1 – 3 zwischen dem vierten und dem siebten Semester und für das Teilzeitstudium der Studiengänge 1 – 3 zwischen dem achten und dem vierzehnten Semester empfohlen. Im Studiengang 4 wird gemäß § 15 Abs. (1) SPO-MA für die Variante Design2 ein Aufenthalt im Ausland für das zweite Semester im Vollzeitstudium bzw. für das zweite oder dritte Semester im Teilzeitstudium und für die Varianten Design4 und Design4E zwischen dem zweiten und dem vierten Semester im Vollzeitstudium bzw. zwischen dem dritten und dem achten Semester im Teilzeitstudium empfohlen. Im Studententrack Design4E mit dem Ziel Double Degree absolvieren die Studierenden das zweite Studienjahr im Vollzeit- bzw. das dritte und vierte Studienjahr im Teilzeitstudium an der National Taipei University of Technology (vgl. § 7 Abs. (7) SPO-MA). Darüber hinaus ist laut § 14 Abs. (3) SPO-BA die Ableistung des Praxissemesters im Bachelorstudium im Ausland ausdrücklich erwünscht. Im vergangenen Akkreditierungszeitraum nutzen laut Angabe der Hochschule 28 Studierende die Möglichkeit eines Auslandsemesters und vier Studierende absolvierten ein Praktikum im Ausland.

Die fachliche Beratung der Studierenden, welche an einem Auslandsaufenthalt interessiert sind, erfolgt durch den Auslandsbeauftragten oder die Auslandsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte, welcher oder welche mit den Studierenden ein Learning Agreement entwerfen. Bei der Planung und Gestaltung von Auslandsaufenthalten werden die Studierenden außerdem durch



das International Office der Hochschule begleitet. Auf der Webseite der Hochschule wird über das Programm der Hochschule zur Planung und Finanzierung von Auslandsaufenthalten, zu Partnerhochschulen und zu weiteren Aspekten der Internationalisierung informiert. Der Mobilitätskoordinator oder die Mobilitätskoordinatorin des International Office führt Informationsveranstaltungen zu Erasmusvereinbarungen und weiteren internationalen Austausch- und Kooperationsmöglichkeiten durch und berät zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

Am Fachbereich Design bestehen im Rahmen von ERASMUS+ und anderen Austauschprogrammen Kooperationsverträge mit Hochschulen in Dänemark, Estland, Frankreich, Israel, Italien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, im Vereinigten Königreich und außerhalb Europas in Japan, Taiwan, Thailand. Durch die vertraglichen Vereinbarungen und einen regelmäßigen Austausch von Gastdozentinnen und Gastdozenten wird laut Angabe der Hochschule sichergestellt, dass die im Ausland absolvierten Studienabschnitte mit den Inhalten des Studiengangs kompatibel und ECTS-fähig sind.

Exemplarisch für die strategische Internationalisierung des Fachbereichs Design steht die Partnerschaft mit der National Taipei University of Technology. Hier ist es gelungen, Fördermittel des DAAD-Programms Internationale Studien- und Ausbildungspartnerschaften (ISAP) (2018–2028) einzuwerben, die den Lehrenden- und Studierendenaustausch finanziell unterstützen. Seit 2018 und bis min. 2028 stehen 6 Vollstipendien pro akademisches Jahr für Bachelor- und Masterstudierende zur Verfügung. Die langjährige vertrauensvolle Partnerschaft mit der National Taipei University of Technology sowie die kontinuierlich hohe Nachfrage nach Austauschplätzen und Stipendien von Studierenden beider Hochschulen sollen zudem die Basis für den zukünftigen Double Degree-Studenttrack Design4E-DD im Studiengang 4 bilden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe sieht alle formalen Voraussetzungen zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.2 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Lehre in den Studiengängen 1 – 4 wird durch 23 hauptamtliche Professuren, 1 nebenberufliche Professur und 7 (4,25 Vollzeitäquivalenz-Stellen) akademische Mitarbeitende gesichert. Ergänzt wird das Lehrangebot durch zurzeit 3 Honorarprofessuren. Alle Lehrenden verfügen sowohl über die wissenschaftlich-fachliche bzw. künstlerisch-fachliche Expertise als auch über berufspraktische Erfahrungen.

Die Hochschule vergibt zum Ausgleich von Vakanzen oder Lehrreduktionen Lehraufträge auf Honorarbasis an fachlich ausgewiesene, externe Lehrbeauftragten aus der Praxis. Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt gemäß § 64 Abs. (2) BbgHG voraus, dass Lehrbeauftragte mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen.

An der Hochschule sind laut Selbstauskunft verschiedene Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorgesehen. Ein breites Programm von Personalentwicklungs- und Qualifizierungsangeboten würde durch das Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb), welches eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung von vier Universitäten und fünf Hochschulen für Angewandte Wissenschaften des Landes Brandenburg ist, bereitgestellt (vgl. § 84 BbgHG). Neuberufene Professorinnen und Professoren werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten zum Erst- und Neuberufenen-Programm *Start me up!* des sqb eingeladen. Anhand von Infowerkstätten werden die Neuberufenen in die Arbeitsbereiche der Hochschule, die Förderprogramme und die Weiterbildungsangebote eingeführt. Dieses Angebot steht auch den externen Lehrbeauftragten zur Verfügung. Die Lehrenden in den Studiengängen 1 – 4 nehmen laut Hochschule an Schulungen des sqb teil und entwickeln insbesondere digitale Kompetenzen weiter. Durch den Arbeitsbereich Digitale Lehre der Zentralen Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) werden an der Hochschule zudem Kurse zur Weiterbildung in der digitalen Lehre angeboten.

Professorinnen und Professoren haben zudem gemäß § 44 Abs. (4) BbgHG die Möglichkeit, sich nach jedem siebten Semester für ein Semester zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer berufspraktischen Kenntnisse von der Hochschule freistellen zu lassen (sog. „Forschungs- und Entwicklungssemester“). Von dieser Möglichkeit machen die Professorinnen und Professoren in den Studiengängen 1 – 4 laut Angabe der Hochschule regelmäßig Gebrauch. Darüber hinaus nehmen die Lehrenden regelmäßig an fachspezifischen Vortragsveranstaltungen und internationalen Kongressen teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe unterstreicht, dass die personelle Ausstattung der Studiengänge insgesamt durchweg überzeugt. Die zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur qualitativen didaktischen Weiterbildung der Lehrenden sieht die Begutachtungsgruppe als vorbildhaft an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.3 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die Administration, Koordination und Organisation der Studiengänge sowie für die Beratung und Betreuung von Studierenden stehen zwei Dekanatsmitarbeitende (1,8 Vollzeitäquivalente) zur Verfügung. Die technische Leitung für die Werkstätten und Labore sichern 11 Werkstattleiter oder -leiterinnen (7,5 Vollzeitäquivalente).

Seit 2017 sind alle fünf Fachbereiche der Hochschule auf dem Campus Kiepenheuerallee mit insgesamt 12 Gebäuden untergebracht. An der Hochschule stehen vier Hörsäle und 52 Seminarräume zur Verfügung. Alle Lehrveranstaltungsräume verfügen über eine technische Grundausstattung (Beamer, elektrische Tafel/Smartboard). In den Hörsälen und dem Großteil der Seminarräume steht zusätzlich Technik für online und hybride Veranstaltungen zur Verfügung (Polylux/Dokumentenkamera, Video- und Tontechnik).

Der Fachbereich Design ist im Haus D untergebracht. Für die Studiengänge 1 – 4 sind ein Hörsaal und 12 Seminarräume (15 – 30 Personen), ein Atelier sowie drei Studios nutzbar. Darüber hinaus sind 3 Projekträume ausschließlich für die Studierenden verfügbar. Zu den Werkstätten und Laboren des Fachbereichs Design gehören die Interfacewerkstatt, das UX-Labor, die Videowerkstätten (Studios, Schnittplätze), die Audiowerkstatt (Aufnahmestudio, Sprecherkabine), das Graphic AR Lab, das S/W-Fotolabor, das Repro-Labor, die Druckwerkstätten (Siebdruck, Risografie, Letterpress und Hochdruck), die Prepresswerkstatt (FineArt-Print, DTP-Druck), die Buchbindewerkstatt, die Modellbauwerkstätten (Holz-, Metall-, Schweiß-, Lackierwerkstatt) und Modellierwerkstätten (Gipsraum und verschiedenen Brennöfen), die Materiabibliothek, das TexLab (Näh-, Strick und Tuftingmaschinen), die CNC-Fräswerkstätten, die 3D-Drucklabore, die Vakuumgießwerkstatt und der Computer-Pool. Im Haus D befinden sich noch ein Fotostudio, ein Videoaufnahme- und Animationsstudio sowie das Raum-Licht-Labor.

Die Werkstätten und Forschungslabore sind mit 3D-Druck, Big Rep und CNC-Fräsen für den Digitalen Modellbau, Color-Management, Digital Proof und Digitale High-End-Prints für die Druckvorstufe und -produktion, mobile und screen-basierte Eye-Tracking Systeme, diverse VR/AR Devices neuester Generation, Multitouch-Tische sowie sozialen Robotern (u.a. Furhat und navel) ausgestattet.



Für die Lehrenden und das nicht-wissenschaftliche Personal stehen nach Bedarf Desktop- oder mobile Rechner zur Verfügung. Zusätzliche Peripheriegeräte wie Scanner und Farbdrucker werden zentral bereitgehalten.

Den Studierenden der Hochschule steht das Haus 17 offen. In den dortigen Räumen ist das Casino, das selbstverwaltete studentische Kulturzentrum, untergebracht. Weiterhin können die Studierenden die Räume dort als Vernetzungsort und für die studentische Selbstverwaltung nutzen. Der Fachbereich Design stellt auch im Haus D Räume bereit. Es stehen ein Raum und Arbeitsplätze auf der Galerie exklusiv allen Designstudierenden, ein Raum den Studierenden, die ihre Abschlussarbeit schreiben, und ein Raum exklusiv den Masterstudierenden zur Verfügung. Der Besprechungsraum steht der Studierendenvertretung nach Bedarf zur Verfügung.

Die Zentrale IT der Hochschule unterstützt alle Angehörigen der Hochschule in den Bereichen Campus-Infrastruktur, Kommunikationsmittel, Dateienmanagement, Hochschulorganisation und Digitale Lehre. Über den Campus-Account haben die Studierenden Zugang zum Campusdatennetz und den verschiedenen elektronischen Diensten (e-Mail, WLAN eduroam, VPN, Moodle, FHP Cloud, MyCampus). Zum Drucken, Kopieren und Scannen stehen in allen Gebäuden Multifunktionsdrucker zur Verfügung. Allen Studierenden werden über Rahmenverträge und Standortlizenzen eine grundlegende Softwareausstattung und Onlinedienste für das akademische Arbeiten bereitgestellt. Aktuell umfasst diese Grundausstattung Microsoft 365, Citavi, Adobe Creative Cloud, Zoom, DFNconf und Beam & Stream. Die Zentrale IT hält außerdem mobile Rechner als Leihgeräte für Studierende bereit. Für die digitale Lehre wird an der Hochschule die Lernplattform Moodle genutzt.

Am Fachbereich Design wird die Lehr-Lern-Plattform Incom eingesetzt. Die Plattform ist eine Eigenentwicklung des Fachbereichs. Durch sie wird die Präsenz- und Online-Lehre und deren Organisation durch die Kommunikation mit den Studierenden unterstützt. Studierende können mithilfe eines Studienplaners ihren individuellen Studienverlauf organisieren. Außerdem stellt Incom eine Wissensressource zum Thema Design und Design-Lehre dar. Incom ist speziell auf die Lehr- und Lernumgebung des Design-Studiums zugeschnitten. Incom basiert auf einem Community-Modell und Web-Konzepten wie Blogs, Wikis oder Tagging. Die Studierenden und Lehrenden sind im System gleichberechtigt und bilden kleine Arbeitsgruppen, die den angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen. Außerdem fungiert Incom als Kommunikationsbegleiter für Lehrveranstaltungen. Hier wird das Kursangebot strukturiert nach dem Modulplan bekanntgegeben und hier findet die Kurs-Einschreibung mit automatisierten Losverfahren für die Platzvergabe statt. Incom begleitet somit die Lehre in den Designstudiengängen. Am Ende des Semesters bietet Incom für die Studierenden die Möglichkeit, Projektergebnisse mittels vorgefertigter Vorlagen zu dokumentieren und langfristig zu archivieren. Die wesentlichen Funktionen in Incom sind mehrsprachig (deutsch, englisch, spanisch, italienisch) wählbar und unter den Referenzseiten nachzulesen. Mit Hilfe von Incom konnte während der Corona-Pandemie sehr schnell und unkompliziert von Präsenz- auf Online-Lehre umgestellt werden.

Die Hochschulbibliothek befindet sich auf dem Campus und ist während der Vorlesungszeit montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr geöffnet. In der Bibliothek stehen den Studierenden auf einer Fläche von 2600 qm Medienbestände, Schulungsräume, Computer- und Lernarbeitsplätze (58 Arbeitsplätze und 14 Rechercheplätze) zur Verfügung. Der Leseraum bzw. Ruhearbeitsraum mit 15 Plätzen ist für das intensive Arbeiten in ruhiger Lernatmosphäre konzipiert. Mit dem „Coworking Space“ steht den Studierenden in der Bibliothek ein Ort zur Verfügung, der neue Arbeitsformen ermöglichen soll. Er kann für Einzel- und



Kleingruppenarbeiten sowie zum Entspannen und zum Austausch genutzt werden. Der Raum steht allen Studierenden während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Die Bibliothek hält einen umfangreichen Bestand aktueller und fachbezogener Medien vor. Dazu zählen insgesamt 140.000 Print-Medien sowie eine stetig wachsende Zahl digitaler Medien. Alle Medien stehen im Online-Katalog der Hochschule (FHPKAT) oder im Katalog des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-Brandenburg (KOBV) teilweise als Open Access-Publikationen zur Verfügung. Zeitschriften und Zeitschriftenaufsätze können über den FHPKAT, die Zeitschriftendatenbank (ZDB) oder die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) recherchiert und eingesehen werden. Der Zugang zu Zeitschriftenaufsätzen aus eJournals ist über den FHPKAT+ möglich. Im Datenbank-Infosystem (DBIS) sind alle Fachdatenbanken verzeichnet, die von der Hochschule lizenziert werden, sowie ausgewählte, frei zugängliche Angebote im Internet. Fachspezifische Datenbanken mit Volltext-Journal- und Konferenzbeiträgen stehen im Hochschulnetz zur Verfügung. Fach- und Lehrbücher werden für die Designstudiengänge regelmäßig von der Bibliothek erworben. Der Bestand im Fachbereich Design enthält gegenwärtig ca. 12.000 Print-Medien und 4.000 eBooks.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe ist sich darüber einig, dass die Studiengänge 1 – 4 über eine sehr gute Ressourcenausstattung verfügen. Dies spiegelte sich auch in den Gesprächen mit den Studierenden vor Ort wider, welche sich sehr zufrieden mit den Studienbedingungen in Bezug auf die Ressourcenausstattung zeigten.

Vor allem die Werkstätten und Labore, in denen die Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung von Einführungskursen und regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen begleitet durch Seminare oder selbstständig Modelle und Prototypen bauen, haben die Begutachtungsgruppe durchweg aufgrund der außergewöhnlichen Ausstattung und perfekten Passung auf die Anforderungen der Studiengänge überzeugt. In diesem Zusammenhang betont die Begutachtungsgruppe auch die hervorragende personelle Ausstattung mit ausgebildeten Fachleuten für die Werkstattaufsichten sowie die Verbindung zwischen analoger und digitaler Welt in einem modernen Kontext, wie zum Beispiel Typographie mit digitaler Schnittstelle, und nicht nur Bleisatz oder Risografie im Siebdruck.

Einzig die Befristung in der Finanzierung der Stellen zur Werkstattaufsicht könnte nach Ansicht der Begutachtungsgruppe überdacht werden, da ein Verlust der Finanzierungsmöglichkeiten mit Einschnitten in die Ausstattung oder die Aufsicht und dadurch in die Nutzungsmöglichkeit verbunden wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Begutachtungsgruppe gibt folgende Empfehlung(en):

- Es sollte durch die Hochschule geprüft werden, inwiefern sich eine solidere Finanzierungsbasis für die Werkstattaufsichten herstellen lässt.



b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem der Hochschule ist in der RO-SP geregelt. Die SPO-BA und SPO-MA gestalten diese Vorgaben studiengangspezifisch aus. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Jedes Modul schließt gemäß § 16 Abs. (3) RO-SP in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Unbenotete Prüfungsleistungen sind ausschließlich für Module mit überwiegend praktischem und/oder künstlerischem Inhalt vorgesehen.

Der Prüfungsausschuss für die Designstudiengänge und die Masterkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und für Entscheidungen in den Prüfungsangelegenheiten zuständig (§ 13 RO-SP, § 9 SPO MA). Die Prüfungsorganisation obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden elektronisch über MyCampus übermittelt. Die Prüfungsverwaltung erfolgt im Prüfungs-Service über ein Hochschulverwaltungsprogramm. Die Studierenden können ihre Leistungsübersicht jederzeit über MyCampus einsehen.

Studierende können versäumte oder nicht bestandene Prüfungen – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – zweimal wiederholen. Für Wiederholungsprüfungen gelten die in § 22 Abs. (3) RO-SP festgelegten Fristen. Die Abschlussarbeit kann bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden (vgl. § 22 Abs. (5) RO-SP).

In den Studiengängen 1 – 4 kommen verschiedene Prüfungsformen zur Anwendung, die sich laut Angaben der Hochschule an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module orientieren. Arten der Prüfungsleistungen in den Studiengängen 1 – 3 sind insbesondere schriftliche (Klausur, Hausarbeit) und kombinierte Prüfungsleistungen mit mündlichen und schriftlichen Anteilen (Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, Portfolio, Projektarbeit, Theoriearbeit inkl. Dokumentation, Praxisarbeit inkl. Dokumentation, Projektarbeit, Reflexionsbericht inkl. Dokumentation und Praktikumsbericht). Im Studiengang 4 sind mündliche (Präsentation), schriftliche (Survey paper, Projektdokumentation) und kombinierte (Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, Projektarbeit, Portfolio) Prüfungsleistungen vorgesehen (vgl. § 11 SPO-MA). Im Rahmen der FLEX-Module sind mündliche (Präsentation), schriftliche (Klausur) und kombinierte (Projektarbeit, Portfolio) Prüfungsleistungen möglich. Für die Durchführung von Online-Prüfungen steht an der Hochschule die Moodle-Prüfungsinstanz EXAM zur Verfügung.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gegenüber der Begutachtungsgruppe äußerten die anwesenden Studierenden in den Gesprächen vor Ort, dass sie die Anzahl der Prüfungen, deren Art, deren Umfang sowie die Intensität der Prüfungsverteilung im Prüfungszeitraum als insgesamt passend und angemessen empfänden. Die Prüfungsform würde rechtzeitig bekanntgegeben. Die Prüfungsinhalte würden auf die intendierten Lernergebnisse abzielen und die Prüfungskriterien seien transparent. Die Begutachtungsgruppe bestätigt somit, dass die Prüfungen und Prüfungsarten modulbezogen, kompetenzorientiert und dafür geeignet sind, eine aussagekräftige Überprüfung der intendierten Lernergebnisse vorzunehmen. Sie kommt somit zu dem Schluss, dass das Kriterium „Prüfungssystem“ für die Studiengänge 1 – 4 vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Lehrkonzept des Fachbereichs Designs bietet den Studierenden einen hoch individualisierten Studienverlauf. Studierende haben in jedem Semester die Möglichkeit, ihre Kurse gemäß des Modulplans frei zu wählen. Um in dieser flexiblen Studienstruktur die Studierbarkeit zu gewährleisten, bietet der Fachbereich laut Angabe der Hochschule eine Reihe von Maßnahmen an, die den Studierenden Orientierung geben und eine verlässliche Studienverlaufsplanung erlauben sollen.

Zu Beginn des Studiums findet für alle Neu-Immatrikulierten eine Einführungsveranstaltung statt. Neben der Begrüßung und generellen Informationen zum Designstudium und den Labor- und Werkstätten findet eine erste Sicherheitseinführung, eine Einweisung in das MAC-Labor sowie in die Bibliothek statt. Nach der generellen Einführung werden die Studierenden von den Studiengangsleiter*innen in ihren Studiengängen, den spezifischen Studienverlaufsplänen und -angeboten sowie in den darauffolgenden Angeboten der Projektwochen eingeführt.

Gemäß § 11 Abs. (5) RO-SP wird jeder Studierenden und jedem Studierenden eine Mentorin bzw. ein Mentor zugewiesen. Dieser berät und unterstützt die Studierenden nach Bedarf insbesondere in der



Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und bei der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums (vgl. § 13 Abs. (2), (3) SPO-BA, § 14 Abs. (2), (3) SPO-MA).

Sämtliche Dokumente zur Studienorganisation, nebst komprimierten Merkblättern und ergänzenden Dokumenten, stehen laut Hochschule auf der zentralen Website jedes Studiengangs zur Verfügung. Im Incom-Workspace „Prüfungs- und Studienangelegenheiten“ sind alle relevanten Ordnungen, Prüfungsfristen und -anmeldungen, Prüfungsinformationen und -termine, öffentliche Präsentationen, Erasmusausreibungen etc. in Ordnern hinterlegt. Aufgeschlüsselt nach Modulgruppen und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist auf einen Blick zu sehen, wo noch Leistungsnachweise oder ECTS-Leistungspunkte erbracht werden müssen. Für die Reflexions- und die jeweiligen Abschlussprüfungen sind sogenannte „Prüfungs-Workspaces“ angelegt, in denen jeweils die wesentlichen Prüfungsinformationen kanalisiert, Anmeldefristen- und Präsentationstermine, entsprechende Formulare sowie Hilfestellungen bereitgestellt und Informationsveranstaltungen bekannt gegeben werden. Auch die Organisation der Praktika wird durch einen Workspace mit Terminkalender, in denen für Praktika-Suchende Praktikumsberichte und Video-Präsentationen aufgeführt sind, unterstützt.

Die Lehrplanung erfolgt laut Angabe der Hochschule im Vorsemester. Dies soll dabei helfen, die Studierbarkeit abzusichern. Für die komplexe Lehr- und Studienplanung wurde daher am Fachbereich über Incom eine eigens an die Bedürfnisse angepasste Darstellung des Lehrangebots für die Studierenden entwickelt: es werden alle Lehrveranstaltungen eines Semesters im Vorlesungsverzeichnis nach dem Modulplan zugeordnet abgebildet und somit zeitliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen sichtbar gemacht. Überschneidungen könnten so vermieden und Alternativangebote aufgezeigt werden. Ferner sind die Basisdaten des Vorlesungsverzeichnisses mit dem grafisch dargestellten Studienplaner verknüpft, der mittels Filterfunktionen eine individuelle Kursplanung nach Studienabschnitten, Wochentagen und Zeitachse ermöglicht. Die visuell geordnete Darstellung des Vorlesungsverzeichnisses und der Studienplaner bieten den Studierenden laut Erfahrung der Hochschule maximale Orientierung bei der Auswahl der Angebote und einen individuell an den Kompetenzen und Interessen angepassten Studienverlauf.

Evaluationsergebnisse haben laut Auskunft der Hochschule gezeigt, dass die Modulziele in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Alle Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf. Pro Modul ist für gewöhnlich nur eine Prüfung vorgesehen und in jedem Studiensemester finden in der Regel 6 Modulprüfungen innerhalb der hochschulweit einheitlichen Prüfungswochen statt.

Die Abschlussquoten der Studiengänge 1 – 3 weisen auf eine sehr gute Studierbarkeit hin (vgl. Daten zu Studiengängen in Kapitel 4.1). Das Studium innerhalb der Regelstudienzeit + 2 Semester schließt ein Drittel der Studierenden erfolgreich ab. Die Abbruchquoten in den Studiengängen 1 – 3 lägen laut Auskunft der Hochschule weit unter dem Bundesdurchschnitt ähnlicher Studiengänge. Die Abschlussquote des Studiengangs 4 liegt bei über 50 Prozent innerhalb der Regelstudienzeit + 2 Semester. Auch die Abbruchquote läge laut Auskunft der Hochschule weit unter dem Bundesdurchschnitt.

Umfrageerhebungen zur Arbeitsbelastung fänden laut Hochschule in den Studiengängen 1 – 4 regelmäßig statt. Im Rahmen der in jedem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluation (vgl. § 5 Abs. (6) RO Eval.) werden unter anderem der zeitliche Rahmen zur Bearbeitung der Projekte und der Gesamtaufwand für die jeweilige Lehrveranstaltung abgefragt. Im Rahmen der hochschulweiten Befragungen der Studienanfängerinnen und -anfänger, der Studierenden und der Absolventinnen und Absolventen werden die Studierenden bezüglich ihres Arbeitsaufwands zu verschiedenen Zeitpunkten innerhalb des Studiums



und innerhalb des Semesters befragt. Ferner wird evaluiert, ob die Studierenden zu den Leistungsanforderungen hinreichend informiert sind.

Auf der Grundlage dieser Befragungsergebnisse wurden von der Hochschule im vergangenen Akkreditierungszeitraum folgende Maßnahmen ergriffen: die Trennung zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt wurde aufgelöst, damit Studierende zügiger das Studium absolvieren können und auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Module aus den Modulgruppen „Gestaltungsgrundlagen“, „Entwurf I“ und „Theorie I“ nachholen können. Der Abschluss des ersten Studienabschlusses durch das Modulübergreifende Kolloquium forderte in der bisherigen SPO den Abschluss aller Kurse des ersten Studienabschnitts, was nach Evaluation für die Studierenden eine Blockade im Fortschritt des Studiums z.B. wegen eines einzigen fehlenden Kurses für den zweiten Studienabschnitt erzeugen konnte. Durch das neue Modul „B.D 601 Reflexion – Resümee + Ausblick“ wird die als von der Hochschule sehr wichtig erachtete Qualität von Resümee und Ausblick erhalten, die Gefahr der Blockade jedoch aufgehoben.

Außerdem wurden die Kurse des Elementaren Gestaltens in der Kreditierung von 6 auf 10 ECTS angehoben, da hier in den Evaluierungen von den Studierenden ein Arbeitsaufwand entsprechend Entwurf II angezeigt wurde. Auch im Atelier erfolgte in diesem Zuge die Aufwertung von 3 auf 5 ECTS. In der Werkstattpraxis kritisierten Studierenden und Werkstattleitende eine Unübersichtlichkeit durch die vormals 4-6 vergebenen Leistungsnachweise. Die Werkstattpraxis wird im neuen Modulplan gestrafft mit 3 Leistungsnachweisen gleichen Umfangs, kleinteilige Werkstattangebote werden in Modulen á 5 ECTS zusammengefasst. Die Werkstattpraxis insgesamt ist jetzt mit 15 statt 12 ECTS ebenfalls wegen des hohen Zeitaufwandes für die Studierenden aufgewertet. Das neue Modul „B.D 504 Kompetenzvertiefung“ ermöglicht Studierenden, die einen hohen Werkstattbedarf aufgrund ihrer Ausrichtung im Studium haben, z.B. ein weiteres Werkstattmodul zu belegen. Im bisherigen Modulplan war es oft nicht möglich solche Leistungen anzuerkennen. Auch dies befördere laut Auskunft der Hochschule das Studium in Regelstudienzeit. Die Schaffung des zusätzlichen Moduls „B.D 804 Vertiefung Theorie“ ist ein Resultat der Befragungsergebnisse, dass für Ausstellungs- und Publikationsprojekte im Sinne des Transfers und der Praxisnähe die Möglichkeit der Vertiefung auch in der Theorie gegeben sein sollte. Die Professur Designtheorie und Designforschung (vormals Design-/Medientheorie) wurde neu ausgeschrieben und zum 1.8.2024 besetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe erkundigte sich aufgrund der enormen Vielfalt an curricularen Wahlmöglichkeiten intensiv bei der Hochschule sowie bei den Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche nach der Ausgestaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen der Hochschule, welche die Studierbarkeit sicherstellen sollen.

Die Begutachtungsgruppe nahm zur Kenntnis, dass die Studiengänge 1 – 3 zwar unterschiedlich ausgerichtet sind, jedoch sehr viele Überschneidungen und Verzahnungen, die gezielt genutzt werden, zwischen den Studiengängen existieren. Es wurde im Rahmen der Gespräche vor Ort von der Hochschule überzeugend dargelegt, wie alle Studiengänge mit ihren Unterschieden und Variationsmöglichkeiten in Bezug auf die Optimierung der Studierbarkeit umgesetzt werden.

Positiv unterstrichen wurde auch die Erreichbarkeit der Lehrenden sowie der Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, was die Studierbarkeit positiv beeinflusst. In diesem Zusammenhang erwähnt wurden auch die sehr guten Verwirklichungsmöglichkeiten für Studierende, was die Möglichkeiten für eine individuelle fachliche Schwerpunktsetzung begünstigt.



Hinsichtlich des Arbeitsaufwandes bestätigten die Studierenden, dass dieser insgesamt realistisch und größtenteils auch ausgeglichen sei. In diesem Zusammenhang nahm die Begutachtungsgruppe die Anstrengungen der Hochschule zur Steigerung der Studierbarkeit durch Anpassungen im Arbeitsaufwand bzw. der Kreditierung von Arbeitsaufwand im vergangenen Akkreditierungszeitraum positiv zur Kenntnis.

Zusammenfassend kommt die Begutachtungsgruppe zu dem Schluss, dass der Arbeitsaufwand innerhalb jedes Moduls plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen ist. Der im Selbstbericht vorgelegte Musterevaluationsbogen sieht Fragen vor, die eine zu hohe oder niedrige Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit vergebenen ECTS Leistungspunkten aufzeigen würden. Die intendierten Lernergebnisse können in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.2.6 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die Gestaltung ihrer Studiengänge zu gewährleisten, arbeitet die Hochschule laut Selbstauskunft eng mit Studierenden, Alumni und Fachleuten zusammen. So möchte der Fachbereich Design sicherstellen, dass die Bedürfnisse und Interessen der Studierenden berücksichtigt werden und die Inhalte der Studiengänge den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Vor allem jedoch sollen Kooperationsprojekte mit Partnern aus Forschung, Wirtschaft und Kultur in die Lehre integriert werden. Die Akquise geeigneter Kooperationspartner und -projekte erfolgt laut Hochschule vorrangig zum einen durch die Lehrenden und ihre Netzwerke sowie zum anderen durch die enge Zusammenarbeit mit der Zentralen Einrichtung Forschung und Transfer (ZEFT), die als zentrale Anlaufstelle der Hochschule für Kooperationsanfragen aus der Wirtschaft und



öffentlichen Institutionen agiert. Insbesondere der Studiengang 1 „Interfacedesign“ sei durch die kontinuierliche Akquise sowohl von mehrjährigen öffentlich-finanzierten Forschungsprojekten als auch von Forschungs- und Entwicklungsprojekten aus der Wirtschaft in der Lage, konkrete Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in Lehrveranstaltungen zu integrieren. Über die beiden Forschungslabore Interaction Design Lab²² (IDL) und das Urban Complexity Lab²³ (UCLAB) sei am Fachbereich Design der Bezug der Lehre zur Forschung institutionell verankert.

Der Fachbereich Design ist zudem Mitglied in der Cumulus Association, die über 350 Hochschulen für Design, Medien und Kunst aus 63 Ländern vereint und ihnen eine Plattform zum Austausch von Best Practices und Wissenstransfer bietet. Neben der aktiven Mitgliedschaft sieht der Fachbereich Design hier auch Möglichkeiten, sein Kooperationsnetzwerk weiter auszubauen. Die Einbindung in solche und ähnliche Netzwerke und die Teilnahme an relevanten Veranstaltungen wie Konferenzen, Tagungen und Workshops ermöglichen den Studierenden den direkten Kontakt mit Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern.

Neben den methodisch-inhaltlichen Aspekten, die im Rahmen des Forschenden Lernens adressiert werden, werden die Stärkung berufsqualifizierender Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien, interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen sowie Fremdsprachenkenntnissen von der Hochschule als besonders relevant angesehen und entsprechend priorisiert. Beispielhaft sei an dieser Stelle die in jedem Jahr zum Abschluss des Sommersemesters stattfindende Werkschau zu nennen. Dort werden laufenden Projekte und abgeschlossene Arbeiten der Studierenden aus dem aktuellen und letzten Semester präsentiert. Die Ausstellung ermöglicht laut Hochschule einen umfassenden Einblick in die Arbeitsprozesse und angewandten Werkstätten bzw. Methoden, indem sie anhand der ausgestellten Exponate einzelne Realisierungsschritte und unterschiedliche Herangehensweisen in der Gestaltung demonstriert. Die Werkschau richtet sich sowohl an Studieninteressierte, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende anderer Hochschulen, die Fachöffentlichkeit, Arbeitgeber aus der Wirtschaft und Wissenschaft, und nicht zuletzt an ein breites Publikum mit Interesse an Gestaltung und Bildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe kommt zu dem Schluss, dass die Studiengänge 1 – 4 die Anforderungen an die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Die hohe fachliche Qualität der während der Begehung zur Verfügung gestellten Abschlussarbeiten der Studierenden unterstreicht diese Bewertung. Neben der Vertretung der Lehrenden in fachlichen Diskursformaten auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung der Anforderungen durch studentische Evaluationsformate sowie durch Kontakte in die Wirtschaft.

Die Begutachtungsgruppe sieht die Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula der Studiengänge 1 – 4 an gegenwärtige Weiterentwicklungen als gesichert an. Durch die Bereitstellung von ausreichenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende im didaktisch-methodischen Bereich kann die Begutachtungsgruppe bestätigen, dass die kontinuierliche Überprüfung dieses Kriteriums sowie die Anpassungsfähigkeit an gegebenenfalls weitere Entwicklungen realisiert sind.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.3.1 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studiengänge 1 – 4 unterliegen laut Angaben der Hochschule einem kontinuierlichen Monitoring, welches die Lehrenden, Studierenden und Absolventinnen und Absolventen regelmäßig einbindet. Qualitätssicherungsmaßnahmen würden an der Hochschule in enger Abstimmung zwischen der ZESL, den Fachbereichen, den Studiengängen und den Studierenden durchgeführt. Die ZESL bündelt und begleitet die Prozesse der Qualitätssicherung und -entwicklung. Insbesondere unterstützt sie die Hochschulleitung und die Fachbereiche bei der Weiterentwicklung von Studium und Lehre. Für grundlegende Fragen und die Rahmenbedingungen von Studium und Lehre ist die Ständige Kommission für Studium und Lehre (SKSL) zuständig.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule umfasst laut eigenen Angaben die kontinuierliche Weiterentwicklung von Studium und Lehre, die Akkreditierung sowie die Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen. Die Rahmenbedingungen und Abläufe der Evaluation sind in der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam festgehalten. Für die Durchführung von Evaluationen und die Bereitstellung von Ergebnissen am Fachbereich Design ist die Dekanin verantwortlich, wobei sie vom Studiendekan und den Studiengangsleitern unterstützt wird. Die Hochschule gibt als Ziel der Evaluationen an, die Qualität von Studium und Lehre sowie die darauf bezogenen Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern, alle Hochschulmitglieder an einem konstruktiven Diskurs über die Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten zu beteiligen und die stetige Verbesserung des Studienerfolges in allen Studiengängen zu gewährleisten. Die Prozesse der Evaluation beruhen dabei auf geschlossenen Regelkreisen (Plan – Do – Check – Act). Im Besonderen ist die Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen an der Hochschule als Dreisäulenmodell angelegt, welches die Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen, die Evaluation der Studiengänge sowie die Lehrveranstaltungsevaluation umfasst.



Die Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen (Säule I) wird hochschulweit durchgeführt. Die zugehörigen Befragungen der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen und der Lehrenden werden von der ZESL organisiert und durchgeführt. Die jeweiligen Fragebögen werden von der SKSL verabschiedet und einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Um langfristige Untersuchungen und eine zielgruppenspezifischere Auswertung zu ermöglichen, wird auf die Methode der Panelbefragung zurückgegriffen. Die Ergebnisse der einzelnen Befragungen und des Panels werden von der ZESL aufbereitet und an die Hochschulleitung, die Fachbereiche und die Studierendenvertretung zur weiteren Verwendung übermittelt. Zu Säule I gehören: eine jährliche Studieneingangsbefragung, eine Studienabschnittsbefragung alle zwei Jahre, eine Absolventenbefragung alle zwei Jahre sowie eine Befragung der Lehrenden alle drei Jahre.

Die Evaluation der Studiengänge (Säule II) und die Lehrveranstaltungsevaluation (Säule III) obliegen laut Angaben der Hochschule den Fachbereichen bzw. Studiengängen. An der Studiengangevaluation sind die Studierenden, die Lehrenden und die mit der Organisation des Studiums betrauten Mitarbeitenden beteiligt. Ein kontinuierlicher Austausch und die stetige Weiterentwicklung werden laut Auskunft der Hochschule durch drei ineinandergreifende, sich wechselseitig bedingende kommunikative Formate sichergestellt. In jedem Semester finden zwei Studiengangtreffen statt, an denen die gesamte Professorenschaft und teils weitere Lehrende beteiligt sind. Bei diesen Treffen wird über Aktualisierungen des Curriculums und Herausforderungen im Studienalltag diskutiert. Ferner finden in jedem Semester drei Dienstberatungen statt, an denen alle Mitarbeitenden des Fachbereichs und Vertretende der Studierendenschaft teilnehmen. Im Laufe des Semesters findet eine themenbezogene Beratung statt. Das Thema wird zumeist auf der Beratung zu Semesterbeginn festgelegt. Zum Ende des Semesters wird gemeinsam die Lehre für das kommende Semester geplant. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl die Studien- und Prüfungsorganisation als auch die inhaltliche Ausgestaltung der Module und Lehrveranstaltungen optimal aufeinander abgestimmt sind. Schließlich tauschen sich an jedem ersten Mittwoch im Monat während der Vorlesungszeit der Studierendenrat mit der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre aus.

Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge spielt darüber hinaus laut Angaben der Hochschule die Rückmeldungen der Alumni eine zentrale Rolle. So werden auch regelmäßig Veranstaltungen am Fachbereich Design organisiert, an denen Absolventinnen und Absolventen teilnehmen.

Die Lehrveranstaltungsevaluation findet in jedem Semester statt. Alle hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs wählen mindestens eine Lehrveranstaltung dafür aus. Lehrbeauftragte, vor allem diejenigen, die regelmäßig vom Fachbereich beauftragt werden, müssen ebenfalls Befragungen durchführen. Die Ergebnisse der Befragung sollen laut Aussagen der Hochschule vorrangig den Lehrenden dienen und als Feedback zur eigenen Einschätzung ihrer Lehrinhalte und -qualitäten verstanden werden. Die Form der Befragung ist den Lehrenden grundsätzlich freigestellt. Da sich Lehrformate am Fachbereich unterscheiden, kommen neben dem standardisierten Online-Fragebogen, der mit Studierenden und Lehrenden erarbeitet wurde und grundsätzlich allen zur Verfügung steht, individuelle Fragebögen der Lehrenden zum Einsatz. Die Befragung erfolgt anonym, die Daten werden statistisch und nicht personenbezogen ausgewertet.

Der Multiple-Choice-Onlinefragebogen des Fachbereichs erfasst Angaben zur Qualität der Lehrveranstaltung, Selbsteinschätzung und Kompetenzerwerb der Studierenden und eignet sich vor allem für eine Evaluation am Semesterende. Der Fragebogen schließt mit einem freien Feld für Kommentare und Anregungen. Das sogenannte „One-Minute-Paper“ mit nur drei Fragen zu Zielen und Leistungsanforderungen, Ablauf und Methodik sowie Atmosphäre und Feedback zur jeweiligen Lehrveranstaltung hat sich den



Erfahrungen des Fachbereichs zufolge als ein zeitnahe und unkompliziertes Kurz-Feedback bewährt. Es eignet sich für Vorlesungen, Seminare und Übungen, bei dem die Lehrenden bereits in den ersten Wochen nach Veranstaltungsbeginn ein aktuelles Feedback ihrer Studierenden erhalten möchten, wenn sie es thematisch für sinnvoll erachten. Die Ergebnisse werden dem Dekan oder der Dekanin vorgelegt und finden unter anderem Berücksichtigung bei der weiteren Vergabe von Lehraufträgen. Zudem bereitet der Dekan oder die Dekanin die Ergebnisse zusammenfassend im jährlichen Lehrbericht an die Hochschulleitung, der im Fachbereichsrat vorgestellt wird, auf. Bei auffälligen Evaluationsergebnissen und/oder einer entsprechenden Rückmeldung durch den Studierendenrat führt der Dekan oder die Dekanin Entwicklungsgespräche mit den Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Regelkreis der Qualitätssicherung und -entwicklung ist aus Sicht der Begutachtungsgruppe sehr gut implementiert. In den Gesprächen vor Ort nahm die Begutachtungsgruppe in diesem Zusammenhang eine insgesamt hohe Zufriedenheit der Studierenden mit ihren jeweiligen Studiengängen wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.4 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Selbstbericht der Hochschule geht detailliert auf die Punkte Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Nachteilsausgleich ein. Die Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit legen die Gleichstellungssatzung und das Gleichstellungskonzept der Hochschule fest. Laut Gleichstellungssatzung sind „(a)lle leitenden Stellen und Gremien, Dekanate, Hochschulleitung, Senat, Berufungskommissionen [...] für die Umsetzung des Gleichstellungskonzepts verantwortlich“. Hauptakteurinnen sind die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sowie der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen, die im Gleichstellungsrat zusammenarbeiten. So lag die Hochschule zum Beispiel nach eigenen Angaben in der Spitzengruppe des „Hochschulranking nach Gleichstellungsaspekten 2023“ des Kompetenzzentrums Frauen in Wissenschaft und Forschung (CEWS - Center of Excellence Women and Science).

Zu den Gleichstellungsaktivitäten gehören laut Hochschule auch die Vermittlung von Geschlechts- und Diversitätskompetenzen in der Lehre. Ziel ist es, Studierende zu befähigen, relevante Auswirkungen auf die Geschlechter und nicht-privilegierte Gruppen zu erkennen und fachlich zu berücksichtigen. Seit 2011 würden systematisch Bestandsaufnahmen zu Lehrangeboten mit Geschlechts- und Diversitätsbezügen



durchgeführt. Auch studentische Initiativen, die sich Genderthematiken widmen, könnten über einen Studentischen Gleichstellungsfonds des Gleichstellungsbüros unterstützt werden. Die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten sei zudem in der Lehre und die diesbezüglichen Kompetenzen der Lehrenden auch Gegenstand regelmäßiger, hochschulübergreifender Evaluationen.

Neben ihrem Engagement für Geschlechtergerechtigkeit versteht sich die Hochschule laut Selbstauskunft als familienbewusste und familienfreundliche Hochschule. Die Verantwortung für den Bereich Familienfreundlichkeit liegt bei der bzw. dem zentralen Familienbeauftragten, deren bzw. dessen Stellvertretung und bei den dezentralen Familienbeauftragten. Die bzw. der Familienbeauftragte ist gleichzeitig auch Leiterin bzw. Leiter des FAMteams, welches Hochschulangehörige bei Fragen zur Vereinbarkeit von Studium, Arbeit und Familie informiert und berät. Das FAMteam ist außerdem für die Familienorte auf dem Campus zuständig. Dazu zählen Ruhe- und Stillräume sowie Wickelmöglichkeiten, Familientische und Kinderspielecken in der Mensa und der Cafeteria, Familienzimmer, die Kinderbibliothek, der Hochschulsport, Spielplätze, das mobile Kinderzimmer und die Hochschulfeste. Zudem bietet das FAMteam kostenfreie Kinderbetreuungsangebote an.

Die Hochschule ist zudem Mitglied im Verein FAMILIE IN DER HOCHSCHULE, einem Netzwerk von 148 Hochschulen und einem Studentenwerk, welche die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet haben. Mit der Unterzeichnung der Charta verfolgt die Hochschule zwei Ziele: die Arbeits- und Studiemöglichkeiten zu flexibilisieren, um den Anforderungen von Familienpflichten gerecht zu werden, und Familienfreundlichkeit als wesentliche Führungsaufgabe und Teil der Organisationskultur zu etablieren. Als konkrete Maßnahme wurde zum Beispiel eine zentrale Familienbeauftragte und fachbereichsbezogen dezentrale Familienbeauftragte benannt. Zudem würden familienfreundliche Zeiten, Räume und Strukturen in allen Entscheidungen mitgedacht. Die Hochschule ist außerdem Mitglied im Netzwerk „Familie und Hochschule im Land Brandenburg“, welches einen Dialog der Familienbeauftragten und Mitarbeitenden der Familien-Service-Büros aller acht brandenburgischen Hochschulen sicherstellt.

Ein Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen wird Studierenden bei Familienverantwortung, körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen gewährt (vgl. § 2 RO-SP). Formen des Nachteilsausgleichs sind insbesondere die Zulassung von technischen Hilfsmitteln, die Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei Prüfungsleistungen oder auch die Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form. Zu konkreten Fragen des Nachteilsausgleichs genauso wie zur Bewältigung des Studienalltag werden Studierende mit Familienaufgaben von der bzw. dem Familienbeauftragten und Studierende mit Beeinträchtigungen von der bzw. dem Beauftragten für die Belange von Hochschulangehörigen mit Beeinträchtigungen beraten. Der bzw. die Beauftragte für Hochschulangehörige mit Beeinträchtigungen berät außerdem zu den Themen barrierefreier Campus-Zugang, Studieneinstieg, Studienbedingungen, Studienalltag, Studienorganisation und Studienplanung.

Ein Nachteilsausgleich für Prüfungen kann im Rahmen des Bewerbungsverfahrens (Eignungsprüfung, Eingangsprüfung oder Einstufungsprüfung) beantragt werden. Ein solcher Nachteilsausgleich kann für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und/oder für die Wartezeit beantragt werden.

Die Räume des Fachbereichs Design sind nahezu vollständig mit Rollstuhl befahrbar. Im Labor- und Werkstattgebäude sind ebenfalls die Räume größtenteils zugänglich. In den beiden Maker Labs und in der Modellbauwerkstatt sind eingerichtet: rollstuhlgerechte Arbeitsplätze mit höhenverstellbaren Arbeitstischen, sowohl in Höhe als auch in der Bedienung zugängliche 3D-Drucker, ein Arbeitsbereich mit ausgewählten Miniatur-Werkzeugen (Dremel) und Maschinen, und spezielle handbedienbare Werkzeuge. Diese



ermöglichen die eigenständige Umsetzung von Entwürfen, ohne an großen unzugänglichen Maschinen arbeiten zu müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Begutachtungsgruppe kommt zu dem Schluss, dass die Hochschule über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Diese Konzepte werden auf der jeweiligen Ebene der Studiengänge 1 – 4 vorbildhaft umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Studiengang 3: Produktdesign (B. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 4: Design (M. A.)

Sachstand

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Kapitel 2.2.5 a)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Allgemeine Hinweise existieren nicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019

3.3 Begutachtungsgruppe

a) Vertretung der Hochschullehrenden

Frau Prof. Dr. Sabine Foraita
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Fakultät Gestaltung
Renatastraße 11
31134 Hildesheim

Frau Prof. Dr. Jacqueline Otten
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg

Frau Prof. Dorothee Weinlich
Hochschule Hannover, Abt. Design und Medien (F3DM)
Lissabonner Allee 1
30539 Hannover

b) Vertretung der Berufspraxis

Frau Dr. Sybs Bauer
Designkunst
Steintorweg 2
20099 Hamburg

c) Vertretung der Studierenden

Frau Laura Flethe
Soester Str. 30
48155 Münster



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 1: Interfacedesign (B.A.)



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Interfacedesign (B.A.)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024											
WS 2023/2024	18	13			0%			0%			0%
SS 2023											
WS 2022/2023	25	19			0%			0%			0%
SS 2022											
WS 2021/2022	23	10			0%			0%			0%
SS 2021											
WS 2020/2021	25	13			0%			0%			0%
SS 2020											
WS 2019/2020	21	10	1	1	5%	1	1	5%	2	1	10%
SS 2019											
WS 2018/2019	26	11	2	1	8%	12	4	46%	15	7	58%
Insgesamt	138	76	3	2	6%	13	5	28%	17	8	36%

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Interfacedesign (B.A.)**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	7	1	0	0	0
SS 2023	7	4	0	0	0
WS 2022/2023	5	3	0	0	0
SS 2022	17	3	0	0	0
WS 2021/2022	13	3	0	0	0
SS 2021	14	2	0	0	0
WS 2020/2021	12	4	0	0	0
SS 2020	5	3	0	0	0
WS 2019/2020	10	1	0	0	0
SS 2019	11	5	0	0	0
WS 2018/2019	13	3	0	0	0
Insgesamt	114	32	0	0	0

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.


Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: **Interfacedesign (B.A.)**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	1	2	1	4	8
SS 2023	1	4	5	1	11
WS 2022/2023	0	1	1	6	8
SS 2022	4	4	6	6	20
WS 2021/2022	2	3	5	6	16
SS 2021	2	5	1	8	16
WS 2020/2021	0	6	4	6	16
SS 2020	0	3	2	3	8
WS 2019/2020	0	5	3	3	11
SS 2019	2	0	7	7	16
WS 2018/2019	1	4	4	7	16

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B.A.)
Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"
Studiengang: **Kommunikationsdesign (B.A.)**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024											
WS 2023/2024	50	29			0%			0%			0%
SS 2023											
WS 2022/2023	51	40			0%			0%			0%
SS 2022											
WS 2021/2022	45	29			0%			0%			0%
SS 2021											
WS 2020/2021	52	46	1	1	2%			0%			0%
SS 2020											
WS 2019/2020	53	41	3	3	6%	3	1	6%	3	1	6%
SS 2019											
WS 2018/2019	50	40	5	5	10%	10	10	20%	16	12	32%
Insgesamt	301	225	9	9	9%	13	11	13%	19	13	18%

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.


Erfassung "Notenverteilung"

 Studiengang: **Kommunikationsdesign (B.A.)**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	22	0	0	0	0
SS 2023	13	2	0	0	0
WS 2022/2023	16	4	0	0	0
SS 2022	20	3	0	0	0
WS 2021/2022	12	4	0	0	0
SS 2021	22	8	0	0	0
WS 2020/2021	16	3	0	0	0
SS 2020	27	6	0	0	0
WS 2019/2020	22	2	0	0	0
SS 2019	23	5	0	0	0
WS 2018/2019	13	3	0	0	0
Insgesamt	206	40	0	0	0

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

 Studiengang: **Kommunikationsdesign (B.A.)**

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	1	2	1	18	22
SS 2023	3	0	6	6	15
WS 2022/2023	1	5	0	14	20
SS 2022	4	0	11	8	23
WS 2021/2022	2	2	0	12	16
SS 2021	6	0	12	12	30
WS 2020/2021	2	4	1	12	19
SS 2020	7	0	9	17	33
WS 2019/2020	0	3	1	20	24
SS 2019	2	0	10	16	28
WS 2018/2019	1	2	0	13	16

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 3: Produktdesign (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

 Studiengang: **Produktdesign (B.A.)**

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024											
WS 2023/2024	23	10			0%			0%			0%
SS 2023											
WS 2022/2023	17	6			0%			0%			0%
SS 2022											
WS 2021/2022	26	13			0%			0%			0%
SS 2021											
WS 2020/2021	16	10			0%			0%			0%
SS 2020											
WS 2019/2020	23	10	1	1	4%	3	1	13%	3	1	13%
SS 2019											
WS 2018/2019	22	13	0	0	0%	3	1	14%	9	6	41%
Insgesamt	127	62	1	1	2%	6	2	13%	12	7	27%

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

 Studiengang: **Produktdesign (B.A.)**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	5	0	0	0	0
SS 2023	13	0	0	0	0
WS 2022/2023	7	1	0	0	0
SS 2022	9	1	0	0	0
WS 2021/2022	7	1	0	0	0
SS 2021	7	2	0	0	0
WS 2020/2021	9	2	0	0	0
SS 2020	12	1	0	0	0
WS 2019/2020	7	1	0	0	0
SS 2019	10	0	0	0	0
WS 2018/2019	13	1	0	0	0
Insgesamt	99	10	0	0	0

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.


Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: **Produktdesign (B.A.)**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	0	2	0	3	5
SS 2023	0	0	7	6	13
WS 2022/2023	0	3	0	5	8
SS 2022	0	0	4	6	10
WS 2021/2022	0	3	0	5	8
SS 2021	0	1	4	4	9
WS 2020/2021	0	2	0	9	11
SS 2020	1	0	2	10	13
WS 2019/2020	1	3	0	4	8
SS 2019	0	0	1	9	10
WS 2018/2019	1	1	1	11	14

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.
Studiengang 4: Design (M.A.)
Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"
Studiengang: **Design (M.A.)**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2024	10	6									
WS 2023/2024	10	4	0	0	0%			0%			0%
SS 2023	8	5	1	1	13%			0%			0%
WS 2022/2023	11	5	1	0	9%	3	1	27%			0%
SS 2022	10	5	0	0	0%	4	2	40%	5	2	50%
WS 2021/2022	11	7	3	2	27%	4	2	36%	9	5	82%
SS 2021	12	10	3	2	25%	7	5	58%	8	6	67%
WS 2020/2021	13	9	2	1	15%	4	3	31%	10	7	77%
SS 2020	18	12	0	0	0%	4	2	22%	9	5	50%
WS 2019/2020	14	4	0	0	0%	6	1	43%	7	1	50%
SS 2019	11	6	0	0	0%	3	1	27%	7	3	64%
WS 2018/2019	21	11	2	0	10%	7	3	33%	9	4	43%
Insgesamt	149	84	12	6	10%	42	20	35%	64	33	52%

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.


Erfassung "Notenverteilung"
Studiengang: **Design (M.A.)**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	7	1	0	0	0
SS 2023	7	4	0	0	0
WS 2022/2023	5	3	0	0	0
SS 2022	17	3	0	0	0
WS 2021/2022	13	3	0	0	0
SS 2021	14	2	0	0	0
WS 2020/2021	12	4	0	0	0
SS 2020	5	3	0	0	0
WS 2019/2020	10	1	0	0	0
SS 2019	11	5	0	0	0
WS 2018/2019	13	3	0	0	0
Insgesamt	114	32	0	0	0

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: **Design (M.A.)**Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024	1	2	1	4	8
SS 2023	1	4	5	1	11
WS 2022/2023	0	1	1	6	8
SS 2022	4	4	6	6	20
WS 2021/2022	2	3	5	6	16
SS 2021	2	5	1	8	16
WS 2020/2021	0	6	4	6	16
SS 2020	0	3	2	3	8
WS 2019/2020	0	5	3	3	11
SS 2019	2	0	7	7	16
WS 2018/2019	1	4	4	7	16

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	13.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	29.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studierende, Alumni, Programmverantwortliche, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Werkstätten, Lehrveranstaltungsräume, studentisches „Haus 17“

Studiengang 1: Interfacedesign (B. A.), Studiengang 2: Kommunikationsdesign (B. A.), Studiengang 3: Produktdesign (B. A.), Studiengang 4: Design (M. A.)

Erstakkreditiert am: 18.05.2004 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.05.2004 bis 31.08.2011
Re-akkreditiert (1): 11.12.2012 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 11.12.2012 bis 31.08.2018
Re-akkreditiert (2): 01.09.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2018 bis 30.09.2025



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden.

²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlusssgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss

300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge

ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende

Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)